



FÜR GESELLSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

GEGEN KRIMINALISIERUNG & POLITISCHE JUSTIZ

► www.politische-justiz.org

HerausgeberInnen: AntiAtomPlenum Göttingen, Antifaschistische Linke International, Arbeitskreis Asyl, Attac Göttingen, Basisdemokratisches Bündnis, Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Göttingen, Bündnis gegen Rechts Göttingen, Bündnis gegen Ämterschikane, DGB-Jugend Südniedersachsen/Harz (Arbeitskreise „...für Demokratie Courage zeigen“, gerDA gender), DIE LINKE. Kreisverband Göttingen, DIE LINKE. Ortsverband Göttingen, DKP Göttingen, Fachschaftsrat der Philosophischen Fakultät Universität Göttingen, Freundschaftsgesellschaft BRD-Kuba Regionalgruppe Göttingen, Friedensbüro Göttingen, Göttinger Betriebsexpress, Groner BürgerInnenInitiative Antifaschismus (Grobian), Grüne Hochschulgruppe Göttingen, Grüne Jugend Göttingen, Gruppe Gegenstrom, Gruppe 180°, Jugendzentrum Innenstadt (JuzI), Juso-Hochschulgruppe, Juso-Stadtverband, Linksjugend [`solid] Niedersachsen, Linksjugend [`solid] Northeim/Göttingen, Redical [M], Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV), Rote Hilfe e.V. Ortsgruppe Göttingen, Schöner Leben Göttingen, Schüler*innenbündnis Göttingen, The Voice Refugee Forum Göttingen, Ver.di-Jugend Göttingen, Ver.di-Jugend Northeim, Ver.di Ortsverein Göttingen, Verein zur Förderung antifaschistischer Kultur, Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN/BdA) Kreisvereinigung Göttingen, WählerInneninitiative Göttinger Linke, Wohngemeinschaften Rote Straße 0-5

Liebe LeserInnen,

In der vorliegenden Broschüre wird gezeigt, wie Polizei und Justiz mit einem bestimmten Maßnahmenkatalog immer wieder gezielt gegen politisch aktive Menschen aus Göttingen vorgehen. Die Dokumentation sieben aktueller Ermittlungs- und Gerichtsverfahren, die entweder noch laufen oder 2009 abgeschlossen wurden, wird durch detaillierte Darstellungen zum jeweiligen politischen Kontext ergänzt. Diese Beiträge bilden zusammen mit zwei Einleitungstexten den ersten Teil des Readers.

Solche Kriminalisierungsversuche stellen keine „bedauerlichen Einzelfälle“ dar. Das wird im zweiten Teil des Readers verdeutlicht. Hier werden zehn Fälle aus den letzten Jahren skizziert, in denen das Verfolgungsinteresse der Behörden besonders augenfällig wird. Dabei wird auch deutlich, dass ein breites Spektrum von außerparlamentarischen Bewegungen Ziel solcher Attacken ist. Die Liste der Fälle erhebt nicht im Ansatz einen Anspruch auf Vollständigkeit.

Abgeschlossen wird die Broschüre mit einem Text von Elke Steven, vom „Komitee für Grundrechte und Demokratie“, der eine systematische Einordnung der Fälle in die aktuellen politischen Rahmenbedingungen vornimmt. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Aushöhlung der Versammlungsfreiheit - ein Thema, das durch die Planungen zu einem niedersächsischen Versammlungsgesetz nach bayerischem Vorbild besondere Aktualität und Brisanz hat.

Göttingen, März 2010

in Kooperation mit:

Rosa Luxemburg
Stiftung Niedersachsen e.V.



V.i.S.d.P.: Patrick Humke-Focks MdL

Obere-Masch-Str. 22 | 37073 Göttingen

Auflage: 2000 Stück | März 2010

▶ Einleitung

- ▶ Für gesellschaftliches Engagement - Gegen Kriminalisierung und politische Justiz ▶ S. 4
- ▶ Polizei und Geheimdienste als Daten-Kraken ▶ S. 5

▶ Fälle mit aktueller Brisanz...

- ▶ „Den Neonazis im Südharz kein ruhiges Hinterland lassen“ - Zum Prozess gegen einen Antifaschisten vor dem Amtsgericht Herzberg ▶ S. 6
 - ▶ *„Küsst die Faschisten, wo ihr sie trefft!“ (Kurt Tucholsky)* ▶ S. 6
- ▶ Zivilcourage wird bestraft – Verstoß gegen das Versammlungsgesetz reloaded! ▶ S. 11
- ▶ A never-ending Story? Die scheinbar unendliche Geschichte von Strafanzeigen, Ermittlungen, Verfahren und Verurteilungen gegen einen linken Politiker aus Göttingen .. ▶ S. 12
- ▶ Aus studentischem Engagement wird Landfriedensbruch ▶ S. 15
- ▶ Wasserkocher als Anschlagsmittel, Flugblätter als Bekennerschreiben? - Über eine Kampagne gegen die Göttinger Linke ▶ S. 21

▶ Fälle der letzten Jahre...

- ▶ Zum Umgang der Göttinger Polizei mit öffentlicher Kritik: Die Folgen einer Demonstration gegen Polizeirepression am 21. Oktober 2006 ▶ S. 23
 - ▶ *Wir haben ja schon eine Akte über Sie!* ▶ S. 23
 - ▶ *Vor der Göttinger Polizei ist selbst der Nikolaus nicht sicher* ▶ S. 24
 - ▶ *Ein politisches Urteil mit Ansage* ▶ S. 26
- ▶ Gerade noch vereitelt: So plump kann Kriminalisierung sein ▶ S. 27
- ▶ Einsatzleitung interessiert sich für Strafanzeigen, nicht für das Versammlungsrecht ▶ S. 28
- ▶ Auf Schritt und Tritt: Überwachung ohne jeden konkreten Verdacht ▶ S. 29
- ▶ Öffentlicher Protest gegen Bundeswehrauftritt ist der Polizei ein Dorn im Auge ▶ S. 30
- ▶ Aus antifaschistischer Zivilcourage wird Widerstands-Konstrukt ▶ S. 31
- ▶ Ist unangemeldetes Demonstrieren Landfriedensbruch? ▶ S. 32
- ▶ Verfolgende Unschuld – Wie die Polizei sich vom Aggressor zum Opfer macht ▶ S. 33

▶ Hintergrund

- ▶ Alte und neue Formen staatlicher Repression von Elke Steven [*Komitee für Grundrechte und Demokratie*] ▶ S. 34

Polizei und Staatsanwaltschaft in Göttingen gehen immer wieder mit Hilfe der Justiz gegen politisch engagierte Menschen vor, die ihnen in besonderer Weise ein Dorn im Auge sind. Politische Initiativen werden so gezielt geschwächt. Aus den letzten drei Jahren gibt es dafür zahlreiche Beispiele. Auch aktuell laufen gleich mehrere solcher Gerichtsverfahren gegen politisch aktive Menschen aus Göttingen. Sie zeigten Engagement gegen den erstarkenden Nazismus in der Region und waren kritische Öffentlichkeit bei Polizeiübergriffen während einer Bildungsdemonstration. Sie beteiligten sich an Protesten nach der Räumung eines freien Uni-Cafés und machten in ihren Medien auf eine rassistische Kampagne gegen MitbürgerInnen aufmerksam.

Wenn Neonazis erstarken, wenn Bildungschancen systematisch verbaut werden, wenn die Militarisierung der Gesellschaft immer mehr zur Normalität wird, wenn Menschen rassistisch ausgegrenzt und ins Elend abgeschoben werden sollen – dann ist es Zeit, sich einzumischen. Wo solche Einmischung Wirkung zeigt, sehen es staatliche Ordnungskräfte als ihre Aufgabe, das gesellschaftliche Engagement kontrollierbar zu halten. Gelingt dies nicht mit herkömmlichen Mitteln, versucht die politische Polizei auf anderem Weg Protest einzudämmen und zu zerstreuen: Zur Abschreckung werden gegen einzelne AktivistInnen Strafverfahren mit (teilweise) konstruierten Tatbeständen eröffnet. Die Anklagen beruhen oft lediglich auf den Aussagen von einem/einer oder mehreren PolizistInnen. Es gibt keine objektiven Beweise, die diese Aussagen stützen.

Es ist immer das gleiche Muster: Die Polizei konzentriert sich auf Menschen, die sich aus ihrer Sicht z.B. besonders hartnäckig engagieren, dabei wenig kooperieren und denen sie größeren Einfluss zuschreibt. Diese meist namentlich bekannten AktivistInnen werden bei nächstbestener Gelegenheit – wenn sie

sich in der Öffentlichkeit engagieren – angezeigt. Dafür werden Vorgänge erfunden und schließlich Straftaten wie Widerstand, Landfriedensbruch oder Beleidigung konstruiert. In den meisten Fällen stellt die Polizei selbst Strafanzeige, manchmal wirkt sie auch darauf hin, dass BürgerInnen dies tun. Die Betroffenen erwarten nun Ermittlungsverfahren, aufwändige und teure Gerichtsverfahren und – sollten sie ihre Unschuld nicht beweisen können – hohe Strafen. Die Aussagen der anschuldigenden PolizeizeugInnen werden von den RichterInnen selten kritisch hinterfragt. Entlastende Aussagen von Nicht-PolizistInnen wird von RichterInnen wenig Glauben geschenkt. EntlastungszeugInnen drohen vielmehr Anzeigen wegen Falschaussage. Nicht immer gelingt es, durch Beweise oder das Aufzeigen von Widersprüchen in den Polizeiaussagen einen Straftatvorwurf als konstruiert zu entlarven. Doch auch der Weg zu einem Freispruch kostet die Betroffenen viel Zeit und Nerven. Für sie ist die Unschuldsvermutung faktisch aufgehoben: Sie müssen beweisen, dass sie unschuldig sind, wenn sie von einem Polizisten oder einer Polizistin beschuldigt werden.

Die Polizei hat bei solchen Kriminalisierungen nur Vorteile. Das Risiko ist für sie kalkulierbar. Eine Anzeige kostet sie nichts, ermöglicht aber ein Ermittlungsverfahren. Wenn die Polizei alles gut vorbereitet hat, eröffnet die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren nach Aktenlage. Entweder werden den Beschuldigten Strafbefehle zugestellt oder es geht gleich vor Gericht. Ihren Auftritt vor Gericht erledigen die PolizeizeugInnen meist in ihrer Dienstzeit, ihre Aussagen können sie vorher noch abstimmen. Oft reicht die Aussage eines/einer einzigen PolizistIn, um einen Vorwurf aufrecht zu erhalten. Folgt das Gericht der Anschuldigung, kommt es zur Verurteilung. Erfolgt wegen unklarer Sachlage eine Einstellung, bleiben die Angeklagten dennoch auf den Anwaltskosten u.ä. sitzen. Und selbst bei einem Freispruch steht noch lange in den Akten und Registern, dass gegen die AktivistInnen ermittelt wurde – davon lassen sich z.B. RichterInnen bei späteren Verfahren und bei der

Festlegung von Strafmaßen beeindrucken. Die Polizei kann im Übrigen davon ausgehen, dass Verfahren wegen Falschaussage gegen sie selbst meist im Sande verlaufen.

In einer Zeit, in der Sozialabbau weiter um sich greift, immer größere Teile der Bevölkerung ausgeschlossen und ihnen Lebenschancen systematisch verbaut werden, wollen wir nicht untätig zuschauen. Wir finden uns nicht damit ab, wenn in Göttingen brutale Abschiebungen vollzogen werden, Nazis mit Hetze ihren Einfluss erweitern oder Atommüll durch Göttingen rollt, wenn Gewalt an Frauen verschwiegen und Militär verherrlicht wird. Gegen all dies gilt es im Kleinen wie im Großen aktiv zu werden – jede und jeder an seinem Ort, auf ihre Weise.

Deshalb werden wir uns einmischen, wenn politisches Engagement und Proteste gezielt kriminalisiert werden. Es ist an der Zeit, das skandalöse Vorgehen von Polizei und Justiz ans Licht der Öffentlichkeit zu holen und die Betroffenen zu unterstützen. ■

► Polizei und Geheimdienste als Daten-Kraken

Polizei und Geheimdienste sammeln beständig Daten über linke, politisch aktive Menschen, die sich zu verschiedensten Themen engagieren. Von der Teilnahme an einer Demonstration oder Veranstaltung über Personalkontrollen bis hin zu eingeleiteten Ermittlungsverfahren – nahezu jede Form von politischer Aktivität oder Kontakten mit BeamtInnen findet Eingang in Akten und Datenbanken.

In den verschiedenen Datenbanken wird eine Datenfülle angehäuft, die den Schutz von Persönlichkeitsrechten zur Farce werden lässt. Die Sammlungen dienen der gezielten Ausspähung und Überwachung. Betroffene erfahren von den über sie gespeicherten Daten oft nur zufällig, z.B. im Zuge von Ermittlungsverfahren. Die von den verschiedenen Behörden öffentlich preisgegebenen Angaben sind stets nur die Spitze des Eisbergs.

Denn Behörden und einzelne BeamtInnen gehen bei der Sammlung von Daten immer wieder auch über den legalen

Rahmen hinaus.

Ein gutes Beispiel für diese Praxis in Göttingen ist der sogenannte „SpuDok“-Skandal. Er verdeutlicht, wie hartnäckig die hiesige Polizei an rechtswidrig entstandenen Datensammlungen festhält: Im Jahre 1982 wurde öffentlich, dass das damalige Göttinger Zivile Streifenkommando (ZSK, damals noch unter dem Namen „Aufklärungs- und Dokumentationsgruppe“) zwischen 1981 und 1982 ohne ausreichende Rechtsgrundlage eine Computerdatei über die „linke Szene“ Göttingens angelegt hatte. In diesen SpuDok-Datensätzen fanden sich neben Personenprofilen politisch aktiver Menschen auch Listen von KFZ-Kennzeichen, von WohngemeinschaftsmitbewohnerInnen, Gästen bestimmter Lokale, TeilnehmerInnen bei politischen oder kulturellen Veranstaltungen, von ZeugInnen bei HausbesetzerInnenprozessen, linksorientierten RechtsanwältInnen sowie StadtratskandidatInnen. 1983 musste, nachdem der „SpuDok“-Skandal mehrmals Thema im Landtag und den Medien war, das niedersächsische Innenministerium die Löschung dieser Datei anordnen. Dass eine „unwiderrufliche Löschung“ nicht automatisch die Vernichtung des Datenmaterials bedeutet, wurde 1999 deutlich: Die besagten Datensätze tauchten sechzehn Jahre nach der angeblichen Beseitigung wieder in einem Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit einem Brandanschlag auf das Göttinger Arbeitsamt auf – mit den gleichen Buchstabenendern und falschen zweiten Vornamen wie 1982.

Um zu zeigen, welcher Art die Informationen sind, die allein in den offiziellen – also legalen – Datenbanken dauerhaft gespeichert werden, dokumentieren wir über diese Broschüre verteilt an verschiedenen Stellen kurze Auszüge aus Akten über Göttinger AktivistInnen, die im Zuge von Auskunftersuchen bekannt geworden sind. ■

► „Den Neonazis im Südharz kein ruhiges Hinterland lassen“ ...

Am 19. Januar 2008 findet in Bad Lauterberg eine antifaschistische Bündnisdemonstration statt. Sie richtet sich gegen die wachsenden Neonazistrukturen in Bad Lauterberg und Umgebung. Sie richtet sich auch gegen die wachsende Normalisierung von Neonaziumtrieben in der Region. Solche Befürchtungen sind nur zu berechtigt: Die Nazis unterhalten in Bad Lauterberg einen Tattooladen. Die örtlichen Nazikader erzielten bei Wahlen erschreckend hohe Ergebnisse. Der Bürgermeister Otto Matzenauer verteidigt Ende Oktober 2009 vehement in aller Öffentlichkeit den Abdruck einer Werbeanzeige für den Neonazi-Tattooladen „Zettel am Zeh“ im offiziellen Werbeheft der Stadt Bad Lauterberg: Er wolle und könne niemanden aus der städtischen Publikation ausschließen und werde gegen jene vorgehen, die eine Verbreitung der Neonazi-Werbung behindern würden. Dass sich konservative Politiker schützend vor die Neonazis stellen, ist in dieser Region nichts Außergewöhnliches. Bereits zwei Jahre vorher erregt ein Fall in Herzberg bundesweite Aufmerksamkeit. Dort trinkt der CDU-Bürgermeister und Ex-Polizist Gerhard Walter am 15. April 2007 mit dem Neonazi-Ordnerdienst des NPD-Landesparteitags in Herzberg-Scharzfeld eine Apfelsaftschorle und geht nach dessen Aufforderung handgreiflich gegen JournalistInnen des NDR vor.

Ausgerechnet vor dem Amtsgericht Herzberg wird am 21. Oktober 2009 ein Antifaschist aus dem Göttinger Bündnis gegen Rechts zu einer Strafe von 1.500 Euro verurteilt. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, während der Bündnisdemonstration am 19. Januar 2008 zur „versuchten Nötigung angestiftet“ zu haben. Wegen einer erzwungenen erkennungsdienstlichen Behandlung, nämlich der Aufnahme von Portraitfotos durch die Polizei, beschäftigt der Fall zuvor bereits das Amts- und das Landgericht in Göttingen. Zahlreiche BündnispartnerInnen aus

Göttingen und dem Harz drücken in einem offenen Brief und durch die Beobachtung des Gerichtsprozesses ihre Solidarität mit dem Verurteilten aus.

Der Richter am Amtsgericht Herzberg, Schindler, folgt mit dem verhältnismäßig hohen Strafmaß von 50 Tagessätzen zu 30 Euro in Gänze der Forderung der Staatsanwaltschaft Göttingen. Auch durch seine Verhandlungsführung macht der Richter deutlich, dass er von vornherein keine Zweifel an der Schuld des Angeklagten hegt. Offensichtliche Widersprüche in den Aussagen des „Augen- und Ohrenzeugen“ Jörg Käding von der Bereitschaftspolizei Hannover ignoriert er oder legt sie zu Ungunsten des Beschuldigten aus. So ergeht sich eben jener Ohrenzeuge in Schilderungen, in denen er dramatisch auszumalen bemüht ist,

► „Küsst die Faschisten, wo ihr sie trifft!“ (Kurt Tucholsky)

Antifaschistinnen und Antifaschisten befinden sich schnell im Konflikt mit Polizei und Justiz. Wer sich in Deutschland gegen alte und neue Nazis zur Wehr setzt, sieht sich erzwungenermaßen auch mit jenen gesellschaftlichen Bedingungen konfrontiert, die diese hervorbringen oder begünstigen. Die bezeichnende Rolle von kommunalen Verwaltungen, Staatsschutzabteilungen der Polizei und des Verfassungsschutzes soll im Folgenden anhand von aktuellen Ereignissen in Südniedersachsen nachgezeichnet werden.

Wenn Dirk Lawrenz allmorgendlich seine Arbeit beginnt, weiß er, wo oben und unten, wo links und rechts ist. Er blättert durch Lichtbildmappen, schreibt Aktenvermerke, fordert Telekommunikationsüberwachungen und Hausdurchsuchungen an, muss noch eine Vorladung schreiben, hat später noch eine Zeugenvernehmung, muss morgen vor Gericht als Belastungszeuge aussagen. Vorher nimmt er noch Kontakt mit dem Richter auf. Warum? Weil er den Richter vor möglichen „Störern“ warnen muss, denn Menschen aus Parteien und Gewerkschaften haben

...Zum Prozess gegen einen Antifaschisten vor dem Amtsgericht Herzberg

wie er sich während der Demonstration an den Beschuldigten heranschleicht, das Visier seines Polizeihelms hochklappt, um so belauschen zu können, was jener der Demonstrationsspitze

"Aus der fehlenden Konkretisierung des Tatvorwurfs, nämlich dem Wortlaut der vermeintlichen ‚Aufforderung‘ des Angeklagten, kann Richter Schindler nur schließen, dass es besonderes glaubwürdig erscheine, sich nicht genau erinnern zu können."

für „geheime Anweisungen“ gibt. Von einem Helm ist allerdings auf von der Verteidigung vorgelegten Fotos nichts zu sehen. Die weit ins Gesicht gezogene Mütze und ein bis über die Nase hoch gezogener Uniformkragen lassen sogar eher den Polizeibeamten als die DemonstrationsteilnehmerInnen vermummt erscheinen.

angekündigt, den Prozess gegen einen Antifaschisten beobachten zu wollen. Deshalb schickt Lawrenz seine Männer als „Schutz“ in den Prozess. Der 53-jährige ist Polizeioberkommissar beim polizeilichen Staatsschutz – der politischen Polizei – beim 4. Fachkommissariat der Polizeiinspektion Northeim/Osterode.

Die Landkreise Northeim und Osterode im südlichen Niedersachsen sind seit Jahrzehnten eine Schwerpunktregion der Aktivitäten organisierter Neofaschisten. In Northeim konnte sich der ehemalige Naziskinhead Thorsten Heise zu einer Führungsfigur der bundesdeutschen Neonaziszene mausern. Hier betrieb er bis 2002 ein faschistisches Zentrum und auch nach seinem erzwungenen Umzug ins westthüringische Fretterode blieben die alten Strukturen der „Kameradschaft Northeim“ eine aktive Größe. Brauner noch geht es im Landkreis Osterode zu. Insbesondere in den Kleinstädten Herzberg und Bad Lauterberg, mit ihren umliegenden ländlichen Strukturen im Südharz, tummeln sich die Neonazis wie Fische im brackigen Wasser. In Bad Lauterberg konnte die faschistische NPD zur niedersächsischen Landtagswahl im Januar 2008 eines ihrer höchsten Wahlergebnisse verbuchen. Seit 2006 sitzt Heises Freund und Ex-Mitglied der „Kameradschaft Northeim“, Michael Hahn, für die

Ein Grund für seinen auffällig heimlichtuerischen Auftritt in Bad Lauterberg könnte Kädings Tätigkeit als Zielfahnder sein. Diese hebt der Oberkommissar als Routinetätigkeit, bei der er sich „Gesichter gut merken“ müsse, hervor.

Aus der fehlenden Konkretisierung des Tatvorwurfs, nämlich dem Wortlaut der vermeintlichen „Aufforderung“ des Angeklagten, kann Richter Schindler nur schließen, dass es besonderes glaubwürdig erscheine, sich nicht genau erinnern zu können. Schließlich, so Schindler, gäbe es keinen Grund, warum der Polizeibeamte dem Antifaschisten einen falschen Vorwurf machen sollte. Mit anderen Worten: Die Polizei hat vor ►►

NPD im Rat der Südharzstadt. In Bad Lauterberg finden regelmäßig Rechtsrockkonzerte statt, in der Hauptstraße 175 wird mit dem Tattooladen „Zettel am Zeh“ ein öffentlicher Anlaufpunkt für Neonazis und rechte Jugendcliquen betrieben. Während seit Ende 2005 durch die Rückkehr Michael Hahns und den gezielten Zuzug weiterer Neonazis – wie dem Liedermacherpaar Annett und Michael Müller – die beschriebene Ausweitung und Verfestigung der Neonaziaktivitäten im Südharz zu beobachten war, folgten 2009 weitere qualitative Steigerungen.

► Bewaffnete Faschisten

Bei über 30 Hausdurchsuchungen gegen Neofaschisten in Südniedersachsen fand die Polizei im Januar 2009 in der Hälfte aller Objekte Waffen, darunter Granaten und Maschinenpistolen. Der Schwerpunkt der Durchsuchungen lag in den Landkreisen Northeim und Osterode. Vorausgegangen war eine Auseinandersetzung zwischen Neonazis in der Tabledance-Bar „Moon Light“ (heute „Strip“). Ihren Streit trugen die „Kameraden“ am 30. November 2008 mit einer Pumpgun und Molotow-Cocktails aus. Unter den Angreifern war auch ein Faschist aus Herzberg am Harz. AntifaschistInnen hatten bereits seit Mai 2008 Widerstand organisiert, um zu verhindern, dass Neonazis aus dem ►►

dem Amtsgericht Herzberg immer Recht, egal wie absurd und wenig belegbar ein Vorwurf auch sein mag. Die Bemühungen der Verteidigung, durch eine Befragung des zweiten Polizeizeugen Dirk Lawrenz von der Polizei Northeim/Osterode klar zu machen, dass die Polizei hier eben nicht „nur ihren Job macht, sondern innerhalb der politischen Auseinandersetzungen, um die es geht, aktive Konfliktpartei ist“, weiß Richter Schindler durch Unterbrechungen der Befragung zu unterbinden. Der verurteilte Antifaschist legt gegen das Urteil Berufung ein, so dass der Fall in den nächsten Monaten erneut vor dem Landgericht in Göttingen verhandelt werden wird.

In einer politischen Erklärung, die der Angeklagte zu Beginn des Prozesses am 21. Oktober 2009 in Herzberg verliest, erklärt er: „Das ruhige Hinterland für Neonazis fällt nicht einfach so vom Himmel, sondern wird hervorgebracht durch ein gesellschaftliches Klima des Wegschauens, Verschweigens und heimlichen Beifallklatschens.“ Und abschließend: „Ich bin der Richtige, wenn es darum gehen sollte, jemanden für eine antifaschistische Politik zu verurteilen, die die eingangs beschriebenen Verhältnisse in Südniedersachsen deutlich kritisiert und dagegen vorgehen will.“ ■

Umfeld der „Kameradschaft Northeim“ in der Tabledance-Bar in der Hannoverschen Straße 86 in Göttingen einen offenen Veranstaltungsort für Rechtsrockkonzerte zu etablieren versuchten. Die Schießerei und die folgenden Waffenfunde dokumentierten, wovon AntifaschistInnen bereits seit Jahren gewarnt hatten: Die Neonazistrukturen in Südniedersachsen haben sich mit Schusswaffen und Sprengstoff bewaffnet und sind offenbar auch bereit, diese gegen Menschen einzusetzen. Die Pumpgun-Schützen und Molotow-Cocktail-Werfer wurden vom Landgericht Göttingen lediglich wegen Verstößen gegen das Waffengesetz und versuchter Brandstiftung verurteilt. Niedersachsens Innenminister Uwe Schünemann (CDU) zündet unterdessen Nebelkerzen: Bereits nach dem Fund eines Maschinengewehres im Anwesen des NPD-Bundesvorstandsmitgliedes Thorsten Heise, wusste Schünemann in einem Zeitungsinterview am 7. November 2007 verharmlosend zu bewerten: „Viele Rechtsextremisten haben eine hohe Affinität zu Waffen (...) Ob und inwieweit sie diese Waffen auch zum politischen Kampf einsetzen, müssen die Ermittlungen zeigen“. Göttingens ehemaliger Polizeichef Hans Wargel, in dessen Verantwortungsbereich die Neonazibewaffnung stattfinden konnte, wurde kürzlich befördert. Er ist seit 1. Januar 2010 neuer Präsident des niedersächsischen Verfassungsschutzes. Sein Nachfolger in Göttingen im Job mit den „besonderen Herausforderungen“ (Wargel am 15. Dezember 2009 im Göttinger Tageblatt) ist seit 1. Februar 2010 Robert Kruse, bislang Verfassungsschutzvizepräsident in Hannover. Die eigentliche Trennung von Polizei und Geheimdiensten ist längst ins Absurde getrieben.

► (K)ein ruhiges Hinterland für Neonazis!

Der Südharz ist eine Region, in der es zwar viel Schwarz/Braun aber wenig Bunt gibt. Das bekommen auch engagierte BürgerInnen und Jugendliche im Landkreis Osterode zu spüren. Noch während die Mitglieder des Bündnisses „Bunt statt Braun“ sich im Herbst 2007 darüber berieten, in welcher Weise sie eine von der Antifaschistischen Linken Internationale A.L.I. aus Göttingen

initiierte Bündnisdemonstration im Januar 2008 in Bad Lauterberg unterstützen könnten, standen die Polizei und der Verfassungsschutz bei ihnen auf der Matte. Hilfesuchende Gespräche von BürgerInnen, um Schutz vor befürchteten Neonaziattacken zu erlangen, wurden von den Polizeibeamten des Staatsschutzes in Verhöre verkehrt und selbst offene Drohungen ausgesprochen, dass man das Bündnis Bunt statt Braun für heraufbeschworene Vorfälle auf der Bündnisdemo verantwortlich machen werde. Die Schulen Bad Lauterbergs wurden vom Verfassungsschutz aufgesucht und vor einer Unterstützung an der antifaschistischen Bündnisdemonstration gewarnt. Die Bedrohung durch die Neonaziszene wird hingegen konsequent geleugnet oder klein geredet. So erklärte Frank Müller vom polizeilichen Staatsschutz Northeim/Osterode gegenüber dem Harzkurier, lediglich die A.L.I. würde behaupten, die Betreiber des Tattooladens „Zettel am Zeh“ seien Neonazis. Tatsächlich – und das dürfte auch Herrn Müller bekannt gewesen sein – wurde Oliver Keudel, einer der Betreiber des Ladens, am 21. Oktober 2006 in Berlin festgenommen, weil er als Sänger der Rechtsrockband „Agitator“ von der Bühne herab grölte „Ich bin mit Leib und Seele Nazi!“. Anwesend bei diesem vielsagenden „Pressegespräch“ war auch Wolfgang Freter (Dezernatsleiter im niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz). Bereits während einer Bürgerversammlung anlässlich eines bevorstehenden Neonaziaufmarsches am 9. Mai 2009 in Friedland erklärte er dem erstaunten Publikum: „Süd-niedersachsen ist ein weißer Fleck auf der Karte des Rechtsextremismus“. Derart eingebettet und angewiesen durch das niedersächsische Innenministerium gestaltete sich auch der Polizeieinsatz gegen jene Bündnisdemonstration am 19. Januar 2008 in Bad Lauterberg, eine Woche vor der niedersächsischen Landtagswahl. In einem offenen Brief, den über zwanzig Einzelpersonen und Initiativen aus dem Göttinger „Bündnis gegen Rechts“ im Nachgang der Demo an verantwortliche Polizeibeamte richteten, heißt es: „Der gesamte Demonstrationsverlauf am 19. Januar 2008 in Bad Lauterberg war von einem unverhältnismäßig massiven Polizeieinsatz gekennzeichnet. Anreisende

Busse wurden verzögernden Vorkontrollen unterzogen, bei denen die Polizei versuchte, die Personalien aller DemonstrationsteilnehmerInnen aufzunehmen. Die Demonstration wurde in ein einschließendes, teils Schulter an Schulter enges Polizeispalier genommen. Der gesamte Demonstrationsverlauf wurde, ohne dass eine konkrete Straftat benannt werden konnte, von der Polizei gefilmt. (...) Während die antifaschistische Demonstration in Bad Lauterberg von der Polizei verzögert, überwacht und politischer Vermittlungsmöglichkeiten beraubt wurde, konnten Neonazis am Rande, von der Polizei völlig ungehindert, TeilnehmerInnen fotografieren. In den Wochen nach der Demonstration wurde jungen Frauen aufgrund dieser „Erkenntnisse“ der faschistischen „Anti-Antifa“ mit Vergewaltigung gedroht. Hinter den massiven Polizeisperren, die die ursprünglich angemeldete Demonstrationsroute beschränkten, konnten sich gewaltbereite Neonazis im Nazi-Tattooladen „Zettel am Zeh“ in der Hauptstraße 175 versammeln und von hier aus JournalistInnen bedrohen. OrdnerInnen der Demonstrationsleitung, die diese Umstände gegenüber der polizeilichen Einsatzleitung und einzelnen Beamten thematisierten, wurden ignoriert oder bedroht und in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Ihnen wurde beispielsweise trotz Kenntlichmachung mit einer Gewerkschaftsordnerarmbinde verweigert, das enge Polizeispalier zu verlassen. So entstand ein ständiger Konflikt mit den eingesetzten Beamten.“

Eben jene durch gängelnde Demonstrationsauflagen und selbstherrliche Polizeieinsatzkräfte provozierten Konflikte führten auch zu einem Strafverfahren gegen einen Antifaschisten aus dem Göttinger „Bündnis gegen Rechts“ (siehe Artikel „Den Neonazis kein ruhiges Hinterland lassen!“). Nachdem der 35-jährige als Ordner der Demonstrationsleitung scheinbar zu sehr auf den Rechten der VersammlungsteilnehmerIn- ►►

nen beharrte, erhielt er die Quittung für sein „unkooperatives Verhalten“ in Form einer Strafanzeige. Der konstruierte Vorwurf eines Bereitschaftspolizisten: Der Antifaschist habe versucht, dazu anzustiften, dass andere versuchen sollten, Polizisten zu nötigen. Das wirkt zunächst lächerlich und durchschaubar, funktioniert aber trotzdem, wenn alle anderen mitspielen.

► Konkrete Verantwortliche

Mitgespielt hat sogleich der eingangs erwähnte Mitarbeiter der politischen Polizei in Northeim/Osterode. Auf die durch die Bereitschaftspolizisten erstattete Strafanzeige setzte POK Lawrenz noch einen drauf und ließ den Beschuldigten zur erkenntnisdienstlichen Behandlung vorladen. Sollte der Antifaschist der Vorladung zur Aufnahme von „Lichtbildern und Portraitaufnahmen“ sowie der Abnahme von „Fingerabdrücken, Handflächen- und Handkantenabdrücken“ nicht nachkommen, würden diese Maßnahmen mit „unmittelbarem Zwang“ durchgesetzt, so die Polizei. Schließlich, so wurde weiter angefeuert, könne man ja auch eine Hausdurchsuchung bei dem „versuchten Aufforderer zur versuchten Nötigung“ durchführen. Verhältnismäßigkeit? Keine Spur! Was Fingerabdrücke und Hausdurchsuchung zur Aufklärung des konkret vorgehaltenen Vergehens beizutragen haben? Nichts, aber darum geht es ja auch gar nicht. Worum es der politischen Polizei tatsächlich geht, kann deutlicher nicht werden, wenn man das weitere Verhalten des Staatsschutzes in dieser Angelegenheit beleuchtet: Einige Zeit nach der Bündnisdemonstration in Bad Lauterberg verhörte Herr Schwarz (ebenfalls 4. Fachkommissariat Northeim/Osterode) einen jungen Mann von der ver.di-Gewerkschaftsjugend. Der Beschuldigte sollte eine schlimme Straftat begangen haben: Nachdem Neonazis die faschistische NPD-Schulhof-CD an Berufsschulen in Northeim verteilt hatten, versammelten sich spontan 50 bis

60 Jugendliche in Northeim, um dagegen zu protestieren. Der junge Mann der ver.di-Jugend trat dabei gegenüber der Polizei als Versammlungsleiter auf. Die Staatsschützer aus Northeim/Osterode warfen ihm nun vor, die Versammlung sei gar nicht spontan gewesen, schließlich hätten die Jugendlichen Transparente verwendet, die sie bereits zuvor in Bad Lauterberg gezeigt hätten. Im Verhör ging es sodann auch zur Sache: Ob er bei „der Antifa“ Mitglied sei? Unter dramatischen Vorhaltungen wird dem Beschuldigten eine Kiste vorgeführt, gefüllt mit Gegenständen, die von der Polizei am 19. Januar 2008 bei Vorkontrollen im gesamten Südharz sichergestellt wurden. Ob er wisse, mit welcher gefährlichen Leuten er sich bei der Bündnisdemo eingelassen habe? Als der Kollege von Herrn Schwarz später vor dem Amtsgericht Herzberg durch den Rechtsanwalt des „versuchten Anstifters“ dazu befragt wurde, leugnete POK Lawrenz die Existenz dieser „Waffenkiste“ in seiner Abteilung.

Mitgespielt hat bei der Gerichtsverhandlung allerdings auch der Richter am Amtsgericht Herzberg, Schindler. Dieser war mittels ständigen Unterbrechens deutlich bemüht, die Polizeizeugen vor weiteren unangenehmen Befragungen durch die Verteidigung in Schutz zu nehmen. Anderenorts ist das nicht immer anders: Nachdem ein Richter am Amtsgericht Göttingen dem Widerspruch des Beschuldigten gegen die angedrohte erkenntnisdienstliche Behandlung zunächst stattgegeben hatte und auch die vorgeworfene Straftat als zweifelhaft erkannte, legte Oberstaatsanwalt Hans-Hugo Heimgärtner die Angelegenheit einfach einem anderen Richter vor. Und auf den war Verlass, Richter Werner spielte bedenkenlos mit. Er entschied ganz im Sinne der Staatsanwaltschaft, der Polizei und seines Richterkollegen in Herzberg. Das Einzige, was er vergaß, war, in seinem aus Textbausteinen zusammen gewürfelten Beschluss den richtigen Namen des zu behandelnden Antifaschisten einzutragen. Und so fragen wir uns bis heute: Welche Straftat hat wohl der „Beschuldigte Hanik“ begangen...? ■

► Zivilcourage wird bestraft – Verstoß gegen das Versammlungsgesetz reloaded!

17 August 2009 – Rudolf Heß ist weiterhin tot und statt der üblichen Trauermärsche versuchen es die Nazis dieses Mal mit Flashmobs.

Am Morgen des Todestages wird auf einer Mobilisierungseite der Faschisten ein Flashmob in Northeim angekündigt. Für den frühen Abend wird von jungen GewerkschafterInnen und dem Bündnis gegen Rechtsextremismus ein Treffen vereinbart, um zu beratschlagen, wie mit dieser Ankündigung zu verfahren sei.

Bereits zu diesem Treffen erscheint die Polizei, spricht einen Anwesenden direkt mit Namen an und fragt, was denn auf dem Marktplatz von Northeim passieren solle. Das wissen die TeilnehmerInnen des Treffens zu diesem Zeitpunkt allerdings selbst noch nicht, da sie ihre Handlungsmöglichkeiten erst gemeinsam besprechen müssen. Man verabschiedet sich relativ schnell von dem Staatsschützer und diskutiert intern über das Vorgehen.

Schließlich geht es in die Stadt zum Northeimer Marktplatz. Dort wird eine Versammlung angemeldet. Die Polizei hat sich bereits eingerichtet und den Marktplatz mit einer Hundertschaft abgeriegelt. Auch eine Kamera ist im Einsatz, wird aber nach Biten des Versammlungsleiters ausgestellt.

Die ca. 50 Personen umfassende Demonstration führt, begleitet von nun nur noch zwei Streifenwagen, über den Markt zum Bahnhof. Im Polizeibericht heißt es: „Die Teilnehmer der Versammlung verhielten sich geordnet und kooperativ“.

Über ein Monat vergeht. Dann wird dem Versammlungsleiter eine Vorladung der Staatsanwaltschaft Göttingen zugestellt, in der es heißt: „Verstoß gegen das Versammlungsgesetz“, da er die Demonstration zu spät angemeldet habe. Bereits bei einer Spontandemonstration mehr als ein Jahr zuvor erhob die Staatsanwaltschaft den gleichen Vorwurf gegen die gleiche Person, musste das Verfahren jedoch schnell wieder einstellen. So auch dieses Mal: Der Beschuldigte nimmt sich einen Anwalt, der in seiner Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft auf die groteske Ermittlungsweise der Polizei hinweist. Die Staatsanwaltschaft stellt daraufhin das Verfahren wegen „Geringfügigkeit“ ein. Der Schuldvorwurf wird also aufrecht erhalten und behördlicherseits gespeichert. Ein Rechtsmittel gegen diese Art der Einstellung gibt es nicht. Auf den Anwaltskosten bleibt der Betroffene sitzen. Die Staatsanwaltschaft Göttingen erhöht bewusst den Druck auf Menschen, die Zivilcourage zeigen und sich nicht wegduckten, wenn Nazis aufmarschieren.

Bei jeder Gelegenheit wird die Spontaneität einer Versammlung angezweifelt und ein Verfahren eröffnet, um die VeranstaltungsleiterInnen einzuschüchtern oder zumindest zu nerven! ■

Auszug aus einem Auskunftersuchen

Nr.	VORGANGS NUMMER	DIENST STELLE	AZ VERFOLGUNGSBEHOERDE	VORGANGSEREIGNIS	ROLLE	TATZEIT	ENDABGABE DATUM	LOESCH DATUM_DS
1	[REDACTED]	PI Göttingen FK 4	[REDACTED]	OWI	Betroffene Person	29.11.06 00:15	20.12.06 12:48	20.12.11 12:48
2	[REDACTED]	PI Göttingen FK 4	[REDACTED]	OWI	Zeuge	29.11.06 00:15	20.12.06 12:47	14.06.11 10:30
3	[REDACTED]	PI Göttingen FK 4	[REDACTED]	ALLGEMEINES STAATSSCHUTZEREIGNIS	Anmelder	29.03.07 15:40	07.05.07 10:47	07.05.12 10:47
4	[REDACTED]	PI Göttingen FK 4	[REDACTED]	ALLGEMEINES STAATSSCHUTZEREIGNIS	zu überprüfende / überprüfte Person	06.07.07 18:00	13.07.07 12:20	13.07.12 12:20
5	[REDACTED]	PI Göttingen ESD I	[REDACTED]	SONSTIGESEREIGNIS	zu überprüfende / überprüfte Person	06.07.07 22:20	20.07.07 11:51	20.07.12 11:51
6	[REDACTED]	PI Göttingen FK 4	[REDACTED]	ALLGEMEINES STAATSSCHUTZEREIGNIS	Verantwortlicher	03.05.08 12:00	03.06.08 14:47	03.06.13 14:47
7	[REDACTED]	PI Göttingen FK 4	[REDACTED]	ALLGEMEINES STAATSSCHUTZEREIGNIS	Anmelder	13.06.08 18:00	07.07.08 15:08	07.07.13 15:08

▶▶ A never-ending Story? Die scheinbar unendliche Geschichte von Strafanzeigen...

Kontinuierlich seit 1996 wird ein Politiker der Partei DIE LINKE, der immer wieder mit den außerparlamentarischen Bewegungen zusammenarbeitet, mit Verfahren, Verdächtigungen und (wenn es möglich war) auch mit Verurteilungen überzogen. Anlässe waren linke Aktionen, Kundgebungen und Demonstrationen. Der Politiker ist seit vielen Jahren kommunalpolitisch aktiv und nimmt derzeit ein Mandat im niedersächsischen Landtag wahr.

▶ Drei aktuelle „Fälle“

Die Inhalte von Bündnisaktionen, für die er angeklagt worden ist und immer wieder wird, sind vielfältig: Antifaschismus, Anti-Castor, Schaffung von sozialen und linken Freiräumen, Flüchtlingspolitik, Internationale Solidarität und soziale Gerechtigkeit.

Am Beispiel der drei jüngsten ‚Fälle‘ wird deutlich, wie systematisch Polizei und Staatsschutz ihre Möglichkeiten nutzen, das Engagement des Politikers durch Kriminalisierung zu diskreditieren. Über eine solche persönliche Diskreditierung hinaus sollen Bündnisse zwischen etablierten Institutionen wie Parteien und Gewerkschaften mit außerparlamentarischen Bewegungen verhindert werden. Die Deutungshoheit über Begriffe wie „linksradikal“, „gewaltbereit“, „Bündnisfähigkeit“ und „Demokratie“ soll in solchen Kontexten allein den Herrschenden vorbehalten sein.

▶ Widerstand gegen die von Nazis betriebene Table-Dance-Bar in Göttingen

Im Juli 2008 findet eine antifaschistische Demonstration gegen eine von Nazis betriebene sogenannte Table-Dance-Bar statt. Anlass ist die Übernahme der Bar Moonlight durch bekannte Neonazis. Diese machen aggressive Werbung für diese Bar für rechte Sexisten in den einschlägigen Foren im Internet. Deutlich wird, dass die Bar auch über Räume verfügt, die für

private Feiern und an Gruppen vermietet werden könnten. Die Nazis hätten es damit geschafft, in Göttingen feste Räumlichkeiten zur Verfügung zu haben und damit bessere Möglichkeiten für den Aufbau fester Nazistrukturen in der Stadt.

Verschiedene Gruppen, Organisationen, Parteien und Gewerkschaften organisieren daraufhin auf unterschiedliche Weise eine Gegenöffentlichkeit, um den Weiterbetrieb dieser Strip-Bar zu verhindern. Im Rahmen einer Demonstration und Kundgebung direkt vor der Bar im Göttinger Stadtteil Weende ist der besagte Politiker als Beobachter und Begleiter der Aktion anwesend. Die Polizei fordert ihn auf, sich in den Demonstrationsszug einzureihen. Als er dem nicht nachkommen will, durch Zeigen seines Abgeordnetenausweises darauf hinweist, dass er

„Innenminister Schünemann zitiert in der öffentlichen Sitzung im Landtag aus Polizeiprotokollen, in denen dem Göttinger Politiker unterstellt wird, dass er gewalttätig gewesen sei. Auf diese Weise erfährt der Abgeordnete das erste Mal, dass gegen ihn ermittelt wird.“

lediglich Beobachter sei, den Zug nur seitlich begleiten wolle und nach dem Namen des Beamten fragt, tritt der Beamte gegen das Fahrrad des Politikers und sagt, dass ihm das egal sei. Noch vor Ort behauptet dann der Polizist, dass der Abgeordnete ihn mit dem Wort „Penner“ beleidigt habe. Der daraufhin Angeklagte bestreitet diesen Vorwurf vehement. Er sieht sich aber mit einer Reihe von aufeinander abgestimmten Aussagen von Polizisten konfrontiert.

Der Richter stellt das Verfahren gegen den Politiker gegen Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 1000 € ein. Hinzu kommen noch die Anwaltskosten in Höhe von mehr als 700 €.

In der Öffentlichkeit kann derweil das Bild vom (linken) Politiker verbreitet werden, der Polizisten beleidigt. Die Bildzeitung berichtet am 12. Februar 2009 süffisant über den „Verlierer des Tages“, der „Polizisten als ‚Penner‘ beschimpft“ habe und deshalb nun von der Staatsanwaltschaft angeklagt werde.

► Widerstand gegen die verfehlte Bildungspolitik der Landesregierung

Im November 2008 ziehen 3000 SchülerInnen während einer Plenarwoche vor den Landtag in Hannover und protestieren lautstark gegen die katastrophale Bildungspolitik der CDU- und FDP-geführten Landesregierung. Sie dringen dabei auch in die Bannmeile des Landtags ein. Von einer kleinen Gruppe wird eine Tür des Landtags beschädigt.

Die überforderten Polizeikräfte reagieren nervös und größtenteils aggressiv auf die überwiegend minderjährigen DemonstrantInnen und versuchen anfangs, mit Einsatz von Gewalt die direkt vor dem Parlamentsgebäude liegende Bannmeile zu räumen. Eine Reihe von Abgeordneten beobachtet die Szenen und versucht dann in der Folge die Situation zu deeskalieren und einen friedlichen Abschluss der SchülerInnenaktion zu erreichen. Darunter ist auch der Göttinger Abgeordnete, der versucht, zwischen Demonstrierenden und der Polizei zu vermitteln. Die Veranstaltung findet letztlich einen friedlichen Abschluss. Einer mündlichen Aufforderung eines Polizisten, die Bannmeile zu verlassen, entgegnet der Abgeordnete mit dem Hinweis, dass dieser Bereich dazu da sei, ihn als Abgeordneten zu schützen, er selbst dürfe sich explizit in diesem Bereich aufhalten. Der Landtag mit all seinen Abgeordneten, MinisterInnen und BeamtenInnen war zu keinem Zeitpunkt in Gefahr!

Einen Tag später zitiert Innenminister Schünemann in der öffentlichen Sitzung im Landtag aus Polizeiprotokollen, in denen dem Göttinger Politiker unterstellt wird, dass er gewalttätig gewesen sei und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet habe. Auf diese Weise erfährt der Abgeordnete das erste Mal, dass gegen ihn ermittelt wird. Beweise für die „Tat“ können mit Ausnahme von Polizeiaussagen in diesem laufenden Ermittlungsverfahren nicht beigebracht werden. Aber: In einer aktuellen Stunde bereits einen Tag nach der Demonstration zitiert der Innenminister im Landtag aus Polizeiprotokollen und belastet damit den Betroffenen! Er kündigt in diesem

Zusammenhang an, in der Folgewoche im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung belastendes Videomaterial zu präsentieren. Jedoch muss ein Vertreter der Polizei in dieser nicht-öffentlichen Sitzung zugeben, dass es kein belastendes Videomaterial gebe. Scheinbar sei die Kamera defekt gewesen. Kein Wunder, dass die Polizei zu diesem Zeitpunkt nicht auf ihr eigenes Videomaterial zurückgreifen will. Denn das inzwischen dem Beschuldigten im Rahmen der Akteneinsicht vorgelegte Videomaterial der Polizei bestätigt dessen Darstellung, dass er deeskalierend eingegriffen hat.

Auch hier wird nach dem gängigen Muster verfahren: Vorverurteilungen und abgestimmte Aussagen von PolizeibeamtInnen – und wieder wird der Name des Politikers in den Medien im Zusammenhang mit einer Straftat genannt. Die Neue Presse schreibt am 14. November 2008: „Er soll sogar einen Polizisten geschlagen haben.“ Der Gerichtsprozess steht in diesem Fall noch aus.

► 20. Todestag von Conny Wessmann – Ein Kriminalisierungsversuch trotz Zeuginnen und Videos

Aus Anlass des 20. Todestags von Conny Wessmann findet eine nicht angemeldete Demonstration am Samstag, den 14. November 2009 in Göttingen statt. Die Demonstration steht im Kontext vielfältiger Aktionen und Veranstaltungen, die an den Tod der Studentin erinnern, die bei einem Polizeieinsatz gestorben ist.

Trotz massiver Einschüchterung der Polizei im Vorfeld finden sich 1800 Menschen am Startpunkt der Demonstration ein. Von Anfang an wird die Demonstration von der Polizei bedrängt. Sie wird von der Polizei eingekesselt. Mehrere Reihen Polizisten laufen direkt an der Demonstration mit.

Als die Demonstration die Stelle erreicht, an der Conny Wessmann 20 Jahre zuvor zu Tode kam, greift die Polizei den Demo- ►►

[Quelle : Niedersächsisches Landesamt für Verfassungsschutz]

XX wurde in Zusammenhang mit einer Protestaktion gegen den Castortransport in Göttingen am 11.11.2003 ein Platzverweis erteilt, sowie ihre Personalien festgestellt.

zug an. Begründung: Es sollen Personen festgenommen werden, die angeblich verummumt sind und passive Bewaffnung tragen. Es kommt zu mindestens zwei Festnahmen – unter anderem auch von einem 14-jährigen Jungen.

Der Göttinger Landtagsabgeordnete und Ratsherr bekommt als Begleiter und Beobachter der Demonstration die Festnahme mit und begibt sich mit mehreren Menschen zum Ort des Geschehens, wo der junge Demonstrant abgeführt wird. Er zeigt den Polizisten seinen Abgeordnetenausweis und bittet um Auskunft über die Polizeiaktion. Die Reaktion der Beamten sind Schläge und Wegstoßen des Fragenden. Dieses Vorgehen wird von einer ganzen Reihe von Menschen beobachtet. Erneut erstattet die Polizei Anzeige. Sie behauptet, dass der Politiker sich mit Anlauf in die Polizeikette geworfen habe, um zu dem Festgenommenen zu gelangen.

Diesmal hat die Polizei jedoch ein Problem mit ihren Anschuldigungen, denn der Beschuldigte hatte aus den Kriminalisierungsversuchen der letzten Jahre Konsequenzen gezogen und wurde deshalb von mehreren Personen begleitet, die die Ereignisse beobachteten. Doch nicht nur das: Bereits kurz nach der Demonstration tauchen Videoaufnahmen von der Festnahme im Internet auf. Sie entlarven die Vorwürfe der eingesetzten Polizisten als Lügen. Es ist nichts zu erkennen von einem Angriff auf die Polizeibeamten. Vielmehr ist deutlich sichtbar, dass sich der Politiker mit seinem Abgeordnetenausweis den Polizisten vorstellt und Informationen über die Festnahme einfordert. Selbst das Göttinger Tageblatt kommt nicht umhin festzustellen: „Im Internet aufrufbare Videoaufnahmen deuten darauf hin, dass sich die Auseinandersetzung so zugetragen hat, wie sie XXX gegenüber dem Tageblatt schilderte.“ (GT vom 25. November 2009)

Trotzdem lässt es sich Innenminister Schünemann nicht nehmen, den Abgeordneten öffentlich zu diffamieren. Abermals erfährt dieser durch eine Rede des Innenministers im Landtag von Ermittlungen gegen ihn. Die Landtagsfraktion der CDU

hatte ihrem Minister mit einer Anfrage im Landtag die Plattform dazu bereitgestellt.

Die Medien sind durch das entsprechende Dauerfeuer inzwischen eingestimmt: „Wiederholt Ärger mit der Justiz“ schreibt der NDR in einer Meldung, „Erneut Verfahren gegen XXX“ titeln die Zeitungen des Madsack-Konzerns (u.a. Hannoversche Allgemeine Zeitung, Göttinger Tageblatt) unisono und berichten ausführlich über vorangegangene Verfahren gegen den Politiker. Frei nach dem Motto: Wenn einer so oft mit der Polizei in Konflikt gerät, dann muss da was dran sein.

Ob es in diesem Fall zu einem Gerichtsverfahren kommt, ist noch offen. Die Staatsanwaltschaft teilt mit, ihre „Ermittlungen“ seien noch nicht abgeschlossen. ■

[Quelle : Niedersächsisches Landesamt für Verfassungsschutz]

Am 20.01.2000 nahm XX an einer Podiumsdiskussion unter der Themenstellung „Faschos auf's Maul hauen, Jugendfreizeitheime bauen oder Faschos den Konsens klauen?“ im Theologikum der Uni Göttingen teil.

29 Januar 2008. Zwei Wochen lang haben Studierende an der Uni einen selbstverwalteten Raum aufgebaut, in dem Begegnungen und Diskussionen jenseits des grauen Uni-Alltags möglich sein sollen – gegen den Willen der Universitätsleitung. Diese hatte sich seit Jahren geweigert, für eine entsprechende Initiative Räume zur Verfügung zu stellen. Als die Studierenden nun das Heft selbst in die Hand nehmen, reagiert die Unileitung mit Gewalt. PolizistInnen mit Vorschlaghammer und Schlagstöcken stürmen nachts den Raum und nehmen die drei Anwesenden in Gewahrsam – die Unileitung hatte Anzeige wegen Hausfriedensbruch gestellt.

Über 300 Menschen wollen sich jedoch nicht mit diesem gewaltsamen Vorgehen von Polizei und Unileitung abfinden. Noch am selben Abend formiert sich eine Spontandemonstration, um gegen die Räumung zu protestieren. Die Polizei reagiert auf den Protest mit massiver Einschüchterung und Gewalt. Immer wieder blockiert sie die Demonstration. Schläge und Tritte gegen die VersammlungsteilnehmerInnen sollen diese davon abbringen, ihren Protest in die Öffentlichkeit zu tragen. Die Demonstrierenden lassen sich jedoch von der Polizei nicht einschüchtern. Kreativ lassen sie die Eskalationsversuche der Polizei ins Leere laufen: Die Demonstration wechselt immer wieder die Richtung, teilt sich, findet sich wieder zusammen. Davon ist die Polizei offensichtlich genervt. Je weniger sich die Demonstrierenden auf eine Konfrontation mit ihnen einlassen, desto häufiger schlagen die Einsatzbeamten zu.

Die Ereignisse des Abends haben Folgen. Jedoch nicht für die Polizei, sondern für einen Teilnehmer der Demonstration. Er wird wegen Landfriedensbruch angezeigt. Angeblich soll er einen Polizisten geschlagen haben. Als Beweis dient ausschließlich die Aussage des angeblich angegriffenen Beamten. Andere Beweise gibt es nicht. Weder hat der Polizist irgend-

eine Verletzung davongetragen, noch hat eine der mindestens vier Polizeikameras die angebliche Tat gefilmt. Im Laufe des Gerichtsprozesses wird deutlich, dass die Personenbeschreibung des Polizeizeugen falsch ist. Der Polizist hatte behauptet, der Demonstrant hätte eine Mütze getragen. Zeugen der Verteidigung und Videoaufnahmen konnten jedoch belegen, dass dies zum Zeitpunkt der angeblichen Tat nicht der Fall war.

Und erst nach Ermittlungen der Verteidigung und Vernehmung von Polizeibeamten vor Gericht kommt heraus, dass die Polizei mindestens zwei Videobänder von dem Abend gelöscht hat, ohne dies auch nur zu den Akten zu geben. Pikante Begründung im Nachhinein: Sie hätten kein belastendes Beweismaterial enthalten. Ob sie stattdessen entlastendes Material enthielten, wird sich nicht mehr feststellen lassen. Den Richter ficht all dies nicht an. Er verurteilt den Angeklagten zu 120 Tagessätzen. Das heißt, der Angeklagte muss 6000 Euro Strafe zahlen und ist somit vorbestraft.

Die Aussage des Polizisten zeigt, wie der Angeklagte ins Fadenkreuz des Beamten gekommen war: Er sei ihm schon zu Beginn der Demonstration aufgefallen, weil er andere Beamte angeschrien habe. Er hatte also die PolizistInnen genervt, als diese die Demonstration gewaltsam stoppen wollten. Außerdem waren Gesicht und Name des Angeklagten der Polizei bereits bekannt. Denn er war bereits in den Jahren zuvor immer wieder öffentlich im Rahmen von Bildungsprotesten aufgetreten, als Anmelder und Organisator von Demonstrationen und als Redner auf Bildungsstreikveranstaltungen und Aktionen. Seitdem wird er regelmäßig von Zivil-Beamten des Staatsschutzes (Fachkommissariat 4) bei öffentlichen Aktionen namentlich angesprochen. Man will zeigen, dass man ihn kennt. Zuletzt hatte man ihn bei der Räumung, die der Demonstration voranging, angetroffen. Die Leitung der Universität zog derweil die Anzeige wegen Hausfriedensbruch zurück und nahm nun mit der Initiative für einen selbstverwalteten Raum konstruktive Gespräche auf. Für die Polizei schien es an der Zeit, den Akti- ►

"Nach Ermittlungen der Verteidigung und Vernehmung von Polizeibeamten vor Gericht kommt heraus, dass die Polizei mindestens zwei Videobänder von dem Abend gelöscht hat, ohne dies auch nur zu den Akten zu geben. Pikante Begründung: Sie hätten kein belastendes Beweismaterial enthalten."

visten anderweitig einzuschüchtern.

Die Botschaft ist deutlich: „Nimm besser alles hin! Die Aussage eines einzelnen Polizisten – und sei sie noch so widersprüchlich – reicht aus, um dich zu verurteilen.“

Der Verurteilte hatte gegen das Urteil Berufung eingelegt. Diese hat er nun jedoch auf Grund des offensichtlichen Verurteilungswillens des zuständigen Berufungsrichters zurückgezogen. Diese teilte dem Anwalt des Verurteilten noch vor Eröffnung des Berufungsprozesses schriftlich mit, dass er das Urteil der ersten Instanz für „wohlbegründet“ hält. Außerdem kündigte er mit Blick auf den Revisionsantrag der Staatsanwaltschaft an, dass im Fall einer erneuten Verurteilung „in der Tat mit einer höheren Bestrafung zu rechnen sein dürfte.“ Diesem Druck hat sich der Verurteilte nach Abwägung von Kosten und Nutzen in einem aussichtslosen Verfahren gebeugt, insbesondere da damit wieder die von der Staatsanwaltschaft geforderten vier Monate Haft im Raum standen.

Die Initiative für einen selbstverwalteten Raum an der Uni war erfolgreich. Ihr Ergebnis ist das „Freiraum-Café Autonomum“ im Erdgeschoss des Blauen Turms.

► Anatomie einer Repression gegen politische Aktivisten im Mantel der Justiz

Die Kriminalisierung des Aktivisten beginnt bereits vor der Beschuldigung durch Polizei und Staatsanwaltschaft wegen Landfriedensbruch. Bereits bei der Räumung des selbstverwalteten Raums an der Universität war er mit zwei weiteren Personen von der Polizei kurzzeitig in Gewahrsam genommen worden, weil er in dem Raum angetroffen worden war. Die Universitätsleitung hatte gegen die NutzerInnen des selbstverwalteten Raums Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet. Die darauf folgenden Ereignisse zeigen lehrbuchartig, wie politisch enga-

gierte Menschen durch die Polizei erfasst und verfolgt werden.

Auf der Wache erzwingen die Polizisten gegen den Widerspruch der Betroffenen eine so genannte Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung). Das heißt: Von den in Gewahrsam Genommenen werden Fotos gemacht, ihnen werden Fingerabdrücke abgenommen, sie müssen sich ausziehen, damit die Polizei „besondere körperliche Merkmale“ dokumentieren kann. Begründung: Dies sei für die Ermittlung wegen Hausfriedensbruchs gegen die Angeklagten unbedingt notwendig.

Eine ED-Behandlung ist ein Grundrechtseingriff, der nur erlaubt ist, wenn dies für Ermittlungen in einer Strafsache unabdingbar ist. **Die Beschuldigten sind in dem besetzten Raum von 20 Polizeikräften vorgefunden worden. Warum braucht die Polizei zusätzlich Lichtbilder und Fingerabdrücke, um ihre Anwesenheit in dem besagten Raum nachzuweisen?**

Die Universitätsleitung zieht kurz nach dem Polizeieinsatz die Anzeigen wegen Hausfriedensbruch gegen die von der Polizei aufgegriffenen Besetzer zurück. Damit gibt es für weitere Ermittlungen keine Grundlage mehr. Nun spätestens müssten die Daten aus der ED-Behandlung gelöscht werden, da sie nur für diese Ermittlungen erfasst wurden. Die Anwälte der Beschuldigten stellen einen entsprechenden Antrag bei der Polizei.

Diese löscht die Daten der beiden anderen zuvor Beschuldigten. **Die Polizei weigert sich jedoch, die Daten des Studierenden zu löschen, dem später auch der Prozess wegen Landfriedensbruchs gemacht wird.** Die Begründung zeigt, wie die Grundrechte politisch aktiver Menschen systematisch ausgehebelt werden:

Die Polizei teilt dem Anwalt des Betroffenen am 01. April 2008 schriftlich mit, die Daten vorerst bis zum Jahr 2013 zu speichern. Dies sei notwendig, um zukünftige Straftaten des Mandanten zu verhindern oder besser verfolgen zu können, da dieser nach Ansicht der Polizei ein Wiederholungstäter sei. Wie kommt die Polizei zu dieser Behauptung? **Schließlich war der Betroffene zuvor noch nie wegen einer Straftat angeklagt und dementsprechend auch nicht verurteilt.** Trotzdem behauptet die

[Quelle : Niedersächsisches Landesamt für Verfassungsschutz]

Im April 2005 nahm XX an einer Demonstration gegen das Kriegsverbrechen der Gebirgsjäger und im Juni 2005 an mehreren Demonstrationen im Zusammenhang mit Abschiebungen in Göttingen teil.

Polizei, er sei seit 2005 durch „Straftaten aufgefallen“. Gegen ihn seien „mehrere Verfahren wegen Hausfriedensbruch und Nötigung eingeleitet“. Die Falle besteht in den beiden Begriffen „aufgefallen“ und „eingeleitet“. Denn damit macht die Polizei deutlich, dass sie schon zuvor versucht hatte, den Beschuldigten juristisch zu verfolgen, jedoch bisher immer ohne Erfolg: Die Staatsanwaltschaft konnte aus Mangel an Beweisen nicht einmal Anklage erheben. Obwohl es angeblich „mehrere Verfahren“ gibt, erwähnt die Polizei nur eines aus dem Jahr 2005 explizit: Das Verfahren wurde jedoch noch vor der Anklageerhebung nach §170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (kein hinreichender Tatverdacht) eingestellt. Der Betroffene erfährt erst durch das Schreiben im Jahr 2008, dass damals – im Jahr 2005 – gegen ihn ermittelt wurde. Ein Gerichtsprozess in dieser Frage wäre interessant geworden, da der Beschuldigte zu dem Zeitpunkt, als er angeblich einen Hausfriedensbruch in der Innenstadt begangen haben soll, am Nordcampus vor 200 Studierenden einen Vortrag zum Thema Studiengebühren gehalten hatte.

Außerdem – so die Polizei weiter – habe sich die negative „Prognose“ über die „Persönlichkeit“ des Betroffenen dadurch bestätigt, dass dieser noch am selben Abend „einen Polizeibeamten bei einer Demonstration mit Schlägen und Tritten traktiert“ habe. Damit ist der Vorwurf des Landfriedensbruchs auf der Spontandemonstration nach der Räumung angesprochen. Zu dem Zeitpunkt, als dieses Schreiben abgefasst wird, ist in dieser Frage noch nicht einmal Anklage erhoben und erst recht kein Urteil gesprochen. Die Polizei erklärt also die Aussagen ihrer eigenen Kollegen zu Fakten, um einen massiven Eingriff in die Grundrechte zu legitimieren. Die Unschuldsvermutung ist damit für den Betroffenen aufgehoben.

Es reichen Ermittlungen aus der Vergangenheit, die es nicht einmal zur Anklage gebracht haben, und der zu diesem Zeitpunkt nicht gerichtlich geprüfte Vorwurf eines einzelnen Polizisten, um dem Betroffenen „die mehrmalige Besetzung von Räumen“ und eine „sehr geringe Hemmschwelle für Aggressionen“ zu unterstellen. Dies legitimiert die Speicherung von sensiblen persönlichen Daten durch die Polizei – vorerst – bis

zum Jahr 2013.

Es zeigt sich: Für die Polizei lohnt sich jede Verfolgungsbemühung. Für die Betroffenen stellt sie – egal wie sie konkret ausgeht – eine Gefahr dar. Denn nach dem Motto „etwas bleibt immer hängen“ können selbst unbewiesene Anschuldigungen dafür benutzt werden, um die Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt zu belasten.

Weil er sich friedlich mit den Mitteln des zivilen Ungehorsams für einen selbstverwalteten Raum an der Universität eingesetzt hat, wurde der Studierende von der Polizei als kriminell markiert. Eine richterliche Verurteilung ist dafür nicht nötig gewesen. Der Widerspruch des Betroffenen gegen das Vorgehen der Polizei wurde von den zuständigen Gerichten zurückgewiesen.

Dass es der Polizei bei der ED Behandlung nicht um die Erfordernisse strafrechtlicher Ermittlungen geht, sondern vielmehr um eine umfassende Sammlung von Daten von möglichst vielen Personen, zeigt der folgende Artikel aus dem Göttinger Tageblatt vom 19. Februar 2009:

Göttinger Tageblatt, 21.01.2010:

Erkennungsdienstliche Behandlung Noch mehr Klagen

Fotos und Fingerabdrücke von 3,3 Millionen Bundesbürgern befinden sich in der Verbrecherdatei des Bundeskriminalamtes, 220 000 Niedersachsen wurden erkennungsdienstlich behandelt. Doch die Anordnung dieser Datenerhebung ist immer öfter rechtswidrig. Die Zahl der Klagen gegen erkennungsdienstliche Behandlungen steigt – immer mehr sind erfolgreich.

Schon seit 2008 hatte das Verwaltungsgericht (VG) Göttingen einen Anstieg der Klagen gegen die Anordnung erkennungsdienstlicher Behandlungen (ED) registriert. Die Erfolgsaussichten der Kläger, so VG-Präsident Thomas Smollich, waren damals wie heute besser als in allen anderen Rechtsgebieten. Als Grund wurde angenommen, dass Innenminister Uwe Schünemann (CDU) mit so genannten „Zielvereinbarungen“ mehr ED-Behandlungen von den Polizeidienststellen gefordert hatte. Der bisherige Polizeipräsident Hans Wargel – inzwischen Präsident des Verfassungsschutzes – hatte das umgesetzt. Offenbar mit der Folge, dass nicht alle Bescheide, die regelmäßig einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen bedeuten, den rechtlichen Anforderungen genügen – insbesondere bei der Prognose von Wiederholungsgefahr.

Die Zahl der Klagen stieg von einigen wenigen bis 2007 auf 32 im Jahr 2008. Im abgelaufenen Jahr waren es schon 52 Neueingänge, hat Smollich errechnet. Von den 52 Klagen gegen ED-Anordnungen sind bisher nur 37 erledigt. 30 standen zur Entscheidung an. Knapp zwei Drittel waren erfolgreich. In 18 Fällen gab die Polizei vor der Verhandlung klein bei und übernahm die Kosten, in einem Fall verlor sie. Nur zwei der Klagen wurden abgewiesen, neun von den Klägern zurückgenommen.

Dabei hatte die Polizei sogar schon auf die Folgen der vermehrten Klagen landesweit reagieren müssen: Früher wurde neben Fotografieren und Fingerabdruck-Nehmen oft auch „ähnliche Maßnahmen“ angeordnet. Das, so hatte das Oberverwaltungsgericht im Februar 2009 geurteilt, sei viel zu unbestimmt. Seither steht dieser Satz nicht mehr in den Vorladungen. Dennoch steigt die Zahl der Klagen weiter.

/Jürgen Gückel/

► Anatomie eines politischen Prozesses

Das Urteil des Amtsrichters Behrend im Prozess gegen den studentischen Aktivisten beruht ausschließlich auf der Aussage eines einzelnen Polizeibeamten. Es liegen keine weiteren Beweise vor, die diese Aussage stützen. Im Gegenteil: es konnte im Prozess gezeigt werden, dass möglicherweise entlastendes Videomaterial durch die Polizei gelöscht wurde, ohne dass dies dokumentiert wurde. Zugleich konnte die Verteidigung nachweisen, dass der Polizeibeamte den Angeklagten falsch beschrieben hat. Im Folgenden werden die Widersprüche und Verfahrensfehler der Anklage den rechtlichen Bestimmungen und der entsprechenden Würdigung in der Urteilsfindung des Richters gegenüber gestellt und kommentiert. Alle Hervorhebungen stammen vom Verfasser. Namen von ZeugInnen wurden durch ein „XX“ anonymisiert.

► Verschwundenes Videomaterial:

In der Ermittlungsakte wird angegeben, dass zwei Videobänder angefertigt wurden. Sie wurden laut Ermittlungsakte angefertigt von zwei Beweissicherungstrupps. Bei Ansicht eines der Videobänder stellt die Verteidigung fest, dass noch mindestens ein weiterer Beweissicherungstrupp die Demonstration eng begleitet und filmt. Die Verteidigung beantragt daraufhin, „sämtliche polizeilichen Videos“ der Verteidigung auszuhändigen. Der ermittelnde Beamte bei der politischen Polizei in Göttingen, Frey, erklärt daraufhin schriftlich, dass „erst jetzt bekannt“ geworden sei, dass es noch einen weiteren Beweissicherungstrupp auf der Demonstration gegeben habe. Deren Aufnahmen seien aber gelöscht worden, „da diese nur Personen, aber keine Straftaten gezeigt hätten“. Diese Begründung widerspricht § 160 der Strafprozessordnung. ►►

Damit hat die Polizei bereits zugegeben, ein Video gelöscht zu haben, ohne dies zu dokumentieren. Als im Gerichtsprozess der Beamte eines Dokumentationstrupps vernommen wird, sagt er aus, dass er an diesem Tag gar nicht mit seinem Kollegen zusammen war. Dieser habe vielmehr in einem weiteren Team gefilmt. Der Beamte kann weder sagen, wo er sich zum angeblichen Tatzeitpunkt (18:43 Uhr) aufgehalten hat, noch was zu diesem Zeitpunkt auf dem gelöschten Videoband zu sehen gewesen ist. Ob das Band entlastendes Material enthält, lässt sich nicht mehr feststellen. Wo das nunmehr vierte Videoband verblieben ist, ließ sich im Laufe des Prozesses nicht mehr aufklären. Damit sind 2 Videobänder gelöscht worden, ohne dass die Polizei dies dokumentiert hat. Was sie enthalten haben, bleibt ungeklärt. Noch am gleichen Prozesstag sagt eine Polizeibeamtin aus, sie habe direkt am angeblichen Tatort zur angeblichen Tatzeit eine Person in Uniform gesehen, die gefilmt oder fotografiert hat. Wer war diese Person? Was hat sie gefilmt oder fotografiert?

► Falsche Beschreibung des Angeklagten durch den einzigen Belastungszeugen:

Am 31. Januar 2008 - Zwei Tage nach der Demonstration - gibt der einzige Belastungszeuge seine Aussage zu Protokoll, mit der er den Angeklagten belastet. Dieser habe ihn auf den Oberkörper und das Visier seines Helms geschlagen. Er beschreibt den Verdächtigen folgendermaßen: „Ca. 170 cm groß, trug eine dunkle Schirmmütze unter der gewellte schwarze Haare zu erkennen waren. Des weiteren hatte die Person einen Oberlippen- und Kinnbart und machte insgesamt einen ungepflegten ►►

§160 Strafprozessordnung:

„(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, **sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen**, deren Verlust zu besorgen ist.“

Würdigung durch den Richter in der Urteilsbegründung:

„Hätten die Zeugen XX und XX den Angriff selbst beobachtet, hätten sie sich an ein solch markantes Geschehen, wie von den übrigen Polizeibeamten in der Kette geschildert, erinnern müssen. Da dies nicht der Fall ist, sind durch die Löschung dieses Bandes nach Überzeugung des Gerichts keine Beweismittel vernichtet worden, die für den Tatnachweis erheblich oder geeignet gewesen wären, den Angeklagten zu entlasten.“

Die Aussage der Polizeibeamtin über eine uniformierte Person, die am angeblichen Tatort gefilmt habe, wird vom Richter in der Urteilsbegründung gar nicht gewürdigt.

Sowohl durch ZeugInnen der Verteidigung als auch durch Videos der Polizei kann die Verteidigung zeigen, dass der Angeklagte zwar über weite Strecken der Demonstration eine Schirmmütze getragen hat. Zum Zeitpunkt der angeblichen Tat trug er die Mütze jedoch nicht mehr. Dies wird weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Richter bestritten. Die Mütze war zum Zeitpunkt der angeblichen Tat im Besitz einer anderen Demonstrantin. Diese bestätigt dies vor Gericht als Zeugin. Zwei weitere Zeugen bestätigen, die Zeugin mit der Mütze gesehen zu haben und mit ihr darüber gesprochen zu haben, ►►

Eindruck. Um den Hals trug diese Person ein dunkles Tuch.“

In einem Vermerk vom selben Tag – 31. Januar 2008 – protokolliert der Zeuge, er habe „die von mir im Ereignistext beschriebene Person bei der Sichtung der Videoaufzeichnungen des Beweissicherungstrupps der 5. BPH wiedererkannt. Es handelt sich dabei um eine männliche Person, ca. 170 cm groß, dunkle wellige Haare. Bekleidet war diese Person mit einer dunklen Schirmmütze und um den Hals trug sie ein dunkles Tuch.“

Bei einer Zeugenvernehmung durch einen Beamten des Staatsschutzes am 07. Februar 2008 – neun Tage nach der Demonstration – gibt der Zeuge zu Protokoll: „Diese männliche Person trug eine Mütze mit einem kleinen Schirm, unter der dunkle gewellte Haare herauschauten. Des weiteren hatte diese Person einen Schnauzer sowie einen Kinnbart. Weiterhin trug er ein Halstuch um den Hals.“ Weitere Beschreibungen des Beschuldigten gibt es nicht.

Vor Gericht beschreibt der Zeuge den Beschuldigten am 31. März 2009 – Ein Jahr und drei Monate nach der Demonstration – wie folgt: „Eine Person ist mir aufgefallen, weil ich das Gesicht gesehen habe. Alle anderen waren verummmt. Diese Person stand vor mir und hat mit Fäusten gegen meinen Oberkörper geschlagen, auch gegen das Visier. Diese Person stand mir am Anfang der Demo gegenüber und hat einen Braunschweiger Kollegen angegriffen. Deshalb ist er mir aufgefallen.“

Der Zeuge gibt im Folgenden keine weitere Beschreibung von Gesicht oder sonstigem Aussehen des Angeklagten, auf Nachfrage der Verteidigung aber noch folgende Informationen: „Ich kann jetzt nicht mehr genau sagen, was der Angeklagte anhatte. Ich kann mich an eine Mütze und an einen Schal erinnern, kann darüber aber keine Einzelheiten sagen.“ Und weiter: „Ich kann noch sagen, dass die Mütze einen Schirm hatte. Ich bin der Meinung, dass es eine dunkle Farbe war. Der Schirm wurde nach vorne getragen. Es war keine Basecap sondern eher eine Stoffmütze. An Auffälligkeiten an der Mütze kann ich mich nicht erinnern. Ich weiß nicht, ob die Mütze tief im Gesicht war oder weiter oben.“ ■

wem sie gehört. Auch die Videobänder der Polizei zeigen den Angeklagten kurz vor der angeblichen Tat ohne Mütze. Die „Täter“-Beschreibung des einzigen Belastungszeugen besteht aus vier Informationen: 1) Mütze, 2) darunter gewellte schwarze/dunkle Haare, 3) Oberlippen- und Kinnbart, 4) Schal/Tuch. In allen seinen Aussagen (zwei Tage, neun Tage und über ein Jahr nach der Demonstration) beschreibt der einzige Belastungszeuge den Angeklagten immer wieder mit Mütze und darunter sichtbarem Haar und macht auf Nachfragen vor Gericht sogar noch genauere Angaben dazu.

Der Richter erklärt die Falschbeschreibung mit Mütze zum „Randgeschehen“, da der Zeuge „als wesentliches Identifikationsmerkmal das Gesicht des Angeklagten beschrieben hat und nicht dessen Kleidung oder gar Kopfbedeckung“

Wo hat der Zeuge das Gesicht des Angeklagten beschrieben? Alle zu Protokoll gegebenen „Täter“-Beschreibungen sind in der linken Spalte dokumentiert. Die einzige Beschreibung, die nichts mit der Kleidung zu tun hat, lautet: „Schnauzer sowie Kinnbart“ / „dunkle gewellte Haare“. Bei der Beschreibung direkt nach der Demonstration steht die Mütze direkt am Beginn der Aussage. Ebenso bei der Zeugenvernehmung neun Tage später. Bei der Gerichtsverhandlung bestätigt der Zeuge diese Darstellung zum dritten Mal. Das ohnehin problematische einzige Belastungsmittel – die Aussage einer Person ohne weitere Belege – stellt sich damit als inkonsistent heraus. Trotzdem fällt der Richter auf dieser Grundlage ein drakonisches Urteil. Dies zeigt: Wer von einem Polizeibeamten belastet wird, für den gilt die Unschuldsvermutung nicht mehr. Eine Erschütterung der Aussagen des Polizeibeamten reicht nicht aus. Die Staatsanwaltschaft muss keine weiteren Beweise beschaffen, wenn sie nur die Aussage eines oder mehrerer Polizisten zur Verfügung hat. Solange diese sich nicht zu offensichtlich widersprechen, hat der Angeklagte keine Chance. ■

Am 22. Januar 2010 bricht in einer Teeküche im Göttinger Landkreisgebäude, die auch von der Ausländerbehörde genutzt wird, ein Feuer aus. Als ein Mitarbeiter den Brand löschen will, kommt es zu einer Verpuffung. Die Göttinger Polizei veröffentlicht daraufhin noch am gleichen Tag eine Pressemitteilung, in der sie von einem „Brandanschlag“ spricht, obwohl sie offensichtlich keine Ahnung hat, was den Brand ausgelöst hat: In der gleichen Mitteilung ist von einer „unbekannten Spreng- und Brandvorrichtung“ die Rede. Anders als die Polizei geht die Stadtverwaltung in einem internen Rundschreiben von einem technischen Defekt aus und weist dementsprechend ihre Bediensteten an, Probleme mit Elektrogeräten schnell zu melden: „Am Freitagvormittag ist ein Wasserkocher im Landkreis-Gebäude explodiert. Dieses nimmt FB 80 zum Anlass, dass bei Auffälligkeiten an technischen Geräten, sofort die Hausverwaltung, Hausmeister oder Pforte informiert werden müssen.“

Schon am ersten Tag geht die Polizei davon aus, dass das Feuer einen „politischen Hintergrund“ hat, genauer: einen antirassistischen. In der Nähe will sie nämlich ein Flugblatt entdeckt haben, das „Bleiberecht für alle“ fordert und sogleich zu einer

„Sogar das Göttinger Tageblatt merkt zum Vorgehen der Polizei inzwischen kritisch an: ‚Beweise für eine Beteiligung der vier Personen an dem Brandanschlag konnte sie aber bisher nicht liefern.‘“

Art Bekennerschreiben aufgebauscht wird. Dass in der Nähe des Brandortes ein derartiger Flyer gefunden wird, wäre indes nicht weiter verwunderlich: Seit Wochen finden Proteste gegen die Abschiebung von Roma in das Kosovo statt, bei denen in großer Zahl Flugblätter verteilt werden – gerade auch bei den Behörden, die für diese Maßnahme verantwortlich sind.

Obwohl also faktisch nichts geklärt ist, findet fünf Tage später in einer bekannten linken Wohngemeinschaft in der Roten

Straße eine Hausdurchsuchung statt. Angeblich haben zwei Spürhunde, so genannte Mantrailer-Hunde, eine Spur vom Kreishaus bis zu der durchsuchten WG verfolgt – eine Behauptung, die angesichts des zeitlichen Abstands und der ungünstigen Wetterverhältnisse zumindest sehr zweifelhaft erscheint. Noch dubioser ist allerdings die Angabe der Polizei, sie habe den Hunden einen „Spurenträger“ unter die Nase gehalten, woraufhin diese die Fährte aufgenommen hätten. Was für ein Spurenträger das war, will Kripo-Chef Volker Warnecke lieber nicht sagen. Ob es sich dabei um das gefundene Flugblatt handelte, bleibt offen.

Die Einsatzkräfte verschaffen sich Zugang zu der Wohnung und weigern sich zunächst, einen Durchsuchungsbefehl vorzuzeigen. Obwohl gesetzlich klar geregelt ist, dass BewohnerInnen bei der Durchsuchung von Räumlichkeiten anwesend sein sollen, sperrt die Polizei diese anfangs in anderen Zimmern ein: Was in der ersten halben Stunde der Hausdurchsuchung passiert, wissen deshalb nur die eingesetzten BeamtInnen. Nach Angaben der Ermittlungsbehörde schlugen die Hunde an den Türen von vier Zimmern an, gegen deren BewohnerInnen daraufhin Verfahren eingeleitet werden. Auffällig ist, dass die Hunde explizit keine der BewohnerInnen identifizieren können. Die Durchsuchung bringt offensichtlich keine belastenden Ergebnisse, dafür nehmen die BeamtInnen neben einer Flasche Klebstoff aber die Computer der BewohnerInnen mit.

Sogar das Göttinger Tageblatt merkt zum Vorgehen der Polizei inzwischen kritisch an: „Beweise für eine Beteiligung der vier Personen an dem Brandanschlag konnte sie aber bisher nicht liefern.“ Die Polizeiführung hält trotzdem stur an der eingeschlagenen Linie fest und erklärt, dass „sich der Verdacht, dass der Brandanschlag auf das Göttinger Kreishaus aus dem links-extremistischen Umfeld begangen wurde“ konkretisiert habe. ►►

Der vom Leiter der Göttinger Polizei zum Präsidenten des niedersächsischen Verfassungsschutzes aufgestiegene Hans Wargel legt noch eine Schippe drauf und spricht von einer „neuen Qualität der Gewalt“ und der „Schwelle zum Terrorismus“.

Das Vorgehen der Göttinger Polizei deutet darauf hin, dass die Aufklärung des Brandes im Kreishaus für sie nur von untergeordnetem Interesse ist. In einer Situation, in der es in Göttingen vielfältige Proteste gegen Abschiebungen gibt, nutzt sie ein ungeklärtes Feuer, um sowohl die Protestbewegung zu diskreditieren als auch massiv gegen die lokale Linke vorzugehen. Dabei zeigt sie sich von Anfang an sehr zielstrebig. Aus einem Feuer wird ohne Belege ein Anschlag, ein Flugblatt wird zum Bekennerschreiben gemacht. Die erste konkrete Maßnahme lässt mit einer dubios begründeten Hausdurchsuchung in einer linken WG nicht lange auf sich warten. Dabei wird zwar nichts Belastendes gefunden, die Ausforschung linker Zusammenhänge mit der Mitnahme von Computern und Unterlagen sowie der Eröffnung von Ermittlungsverfahren aber bereits eingeleitet. Darüber hinaus wird unbeeindruckt von den Ergebnissen eine Erhärtung des Verdachts behauptet. Die von Polizei und Verfassungsschutz vorgenommene sprachliche Radikalisierung deutet bereits an, wohin die Reise gehen soll: Geplant ist offenbar die gründliche Ausschnüffelung des linken Spektrums in Göttingen, inklusive Telefonüberwachung und Ähnlichem. ■

[Quelle: Landeskriminalamt Niedersachsen]

XX war Anmelderin einer Demonstration gegen Polizeiterror und Repression. Hierbei wurden Auflagen der Stadt Göttingen bezüglich der Breite der mitgeführten Transparente nicht eingehalten.

Tatzeit: 21.10.2006

Tatort: Göttingen

Tatvorwurf: Verstoß gegen das Versammlungsgesetz

21. Oktober 2006. In Göttingen soll eine Demonstration stattfinden gegen die zunehmende Unterhöhlung der Versammlungsfreiheit durch die Polizei. Kritisiert werden laut Aufruf: „Aggressive Personalienkontrolle. Provokante Spalriere. Permanente Kameraüberwachung. Brutale Übergriffe. Gängelnde Auflagen. Beliebige Ingewahrsamnahmen. Massive Zivilpräsenz. Stundenlange Kessel. Missachtung der Intimsphäre. Inflationäre Platzverweise. Willkürliche Machtdemonstrationen.“

Die Ordnungshüter agieren, als müssten sie die Berechtigung der Demo an diesem Tage besonders anschaulich selber unter Beweis stellen: Einen Tag vor der Demonstration erlässt die Stadt zahlreiche Auflagen, mit denen die Außenwirkung der Veranstaltung stark eingeschränkt wird. Die Transparente dürfen nicht länger als 2,50 Meter sein, die Lautstärke des Lautsprecherwagens wird begrenzt, Kundgebungen auf Kreuzungen werden verboten. Die Polizei kesselt die Demonstration noch vor dem Loslaufen ein und fordert die Einhaltung dieser Auflagen. Von Beginn an wird durch die Polizei gefilmt. Den DemonstrantInnen nutzt es nichts, dass die Auflagen der Stadt fast 2 Jahre später vom Verwaltungsgericht als rechtswidrig eingestuft werden. In der konkreten Situation können sie ihnen entweder Folge leisten oder eine gewaltsame Auflösung durch die Polizei riskieren. Doch auch nachdem die Demonstrierenden z.T. durch Zerschneiden ihrer Transparente die Auflagen erfüllt haben, wird die Demonstration mit einem wandernden Polizeikessel von der Außenwelt abgeschirmt.

Völlig überfordert scheinen die Ordnungshüter von dem nicht nur entschlossenen, sondern auch kreativen Demokonzept: Mars-TV berichtet in Echtzeit über die Übergriffe und macht Live-Interviews, und unter die Demonstranten haben sich Schlapphüte, Clowns und erste Weihnachtsmänner gemischt.

Entsprechend fällt die Reaktion der Polizei aus: Sie stoppt die Demonstration immer wieder, obwohl diese auf der ange-

meldeten Route läuft. Der vordere Teil der Demonstration wird dabei wiederholt angegriffen. Die Demonstration wird deshalb, nachdem sie einige hundert Meter gelaufen war, von der Versammlungsleiterin abgebrochen, um die TeilnehmerInnen nicht weiter den Polizeiangriffen auszusetzen. Für mehrere DemonstrantInnen kommt dieser Abbruch zu spät. Zwei Nikoläuse, die die Demonstration begleiten, und eine Person aus der Spitze der Demo werden gewaltsam abgeführt und angezeit.

Es folgt die Dokumentation dieser sehr unterschiedlichen Verfahren:

► Vor der Göttinger Polizei ist selbst der Nikolaus nicht sicher

Extrem humorlos reagieren die eingesetzten BeamtInnen auf kreative Protestformen, die ihr Agieren persiflieren und die Lächerlichkeit des enormen Polizeiaufgebots verdeutlichen. Besonders hart trifft es hier eine Gruppe von als Nikoläusen verkleideten DemonstrantInnen, die das ständige Filmen von Ver-

"Während die PolizistInnen behaupten, die Beschuldigte hätte einen Polizeibeamten geschlagen, zeigt das Video: Die Polizeibeamten haben sich selbst geschlagen! Der Polizei-Kameramann hatte das Pappschild der Beschuldigten herunter gerissen und dabei seinen Kollegen leicht an der Mütze getroffen."

sammlungen skandalisieren wollen. Da die Polizei auch dieses Mal von Beginn an die gesamte Demonstration (rechtswidrig) mit Videokameras erfasst, kommen die Nikoläuse schnell zum Einsatz. Mit Hinweisschildern – „Vorsicht Kamera“ – postieren sie sich neben den filmenden BeamtInnen. Die Satire wird allerdings umgehend mit bewährten Methoden beendet: Es hagelt Platzverweise, eine Demonstrantin wird brutal am Kopf ergrif- ►►

...Die Folgen einer Demonstration gegen Polizeirepression am 21. Oktober 2006

fen und zu Boden gerissen. Als Strafe für den Spott soll das aber noch nicht genügen: Gegen die bekannte Aktivistin wird ein Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung eingeleitet. Angeblich soll sie einen Polizisten mit ihrem Schild geschlagen haben. Die Staatsanwaltschaft spielt das Spiel der Polizei bereitwillig mit und treibt das Verfahren bis zur Anklageerhebung voran. Erst der Richter stellt das Verfahren schließlich kurz vor Prozessbeginn ein. Zu eindeutig sind die von der Ange-

„Die Polizei versuchte der Demonstrantin eine Tat anzuhängen, für die ein Strafraumen von sechs Monaten bis zehn Jahren Haft vorgesehen ist.“

klagten und ihrem Anwalt vorgelegten Beweise. Mittels eines Videos und von ihnen selbst angefertigter Standbilder können sie belegen, dass die Anschuldigungen nicht stimmen können. Während die PolizistInnen behaupten, die Beschuldigte hätte einen Polizeibeamten geschlagen, zeigt das Video: Die Polizeibeamten haben sich selbst geschlagen! Der Polizei-Kameramann hatte das Pappschild der Beschuldigten herunter gerissen und dabei seinen Kollegen leicht an der Mütze getroffen. Auch in diesem Fall hat die Polizei nachweislich gelogen – wieder einmal. Für die BeamInnen hat das keine Konsequenzen, obwohl sie versucht haben, der Demonstrantin eine Tat anzuhängen, für die ein Strafraumen von sechs Monaten bis zehn Jahren Haft vorgesehen ist. Einer Verurteilung ist die Betroffene hier nur



entkommen, weil die Verteidigung entlastendes Videomaterial sicherstellen konnte, mit dem die Aussagen der PolizistInnen widerlegt werden konnten.

► **Wir haben ja schon eine Akte über Sie!**

Auch einen anderen Demonstranten wollen Polizei und Staatsanwaltschaft für sein repressionskritisches Engagement abstrafen. Er berichtet selbst von diesem Kriminalisierungsversuch, der erst vor Gericht beendet werden kann:

► **1. AUF DER DEMO.**

Ich gehe als Nikolaus und trage ein an einem Besenstil befestigtes Schild mit der Warnung „Vorsicht Kamera“. So begleite ich, zur Erheiterung von Kindern und anderen PassantInnen, filmende PolizeibeamtInnen, die vor der Demo in ca. 10 Meter Entfernung hergehen und die ganze Zeit den Demoaufzug filmen (wollen). Sie reagieren auf meine Präsenz gereizt, wissen aber nicht damit umzugehen: Wer will sich schon an einem Weihnachtsmann vergreifen, noch dazu in aller Öffentlichkeit?

„Oberstaatsanwalt Heimgärtner: ‚Ich rege an, eine Äußerung der eingesetzten Polizeibeamten dahin herbeizuführen, ob durch die Verkleidung des Betroffenen als Weihnachtsmann die Feststellung der Identität wesentlich erschwert oder verhindert worden wäre‘“

„Gehören Sie zur Demonstration? Dann reihen Sie sich gefälligst ein!“ – „Nein, gehöre ich nicht!“ Daraufhin bekomme ich fünf Minuten später einen Platzverweis – ich soll 200 Meter weiter gehen, aber ausgerechnet in die Richtung, in die auch die Demo zieht. Gerne leiste ich Folge und bleibe unbehelligt. Auf der Kreuzung Weender Tor rastet eine Kamerafrau aus – offensichtlich hat sie zu oft das Schild statt des Demozugs aufgezeichnet. Mit „Jetzt reicht’s mir aber!“ greift sie an den

Besenstil und will mir mein Schild entwenden, andere PolizistInnen eilen hinzu und halten mich fest. Einer sagt, ich habe auf die Kamerafrau eingeschlagen. Erst auf lautstarkes Nachfragen meinerseits bestätigt diese dann vor vielen ZeugInnen, sie sei nicht geschlagen worden (sonst hätte ich womöglich ein Verfahren wegen Körperverletzung am Hals). Unter Protest werde ich abgeführt, die Presse bekommt Bilder, wie Uniformierte einen Nikolaus abführen. Im Polizeiwagen wird mir vorgeworfen: „Behinderung von Amtshandlungen“ und „eventuell Widerstand“ („Gegen wen?“ – „Das werden wir dann sehen!“). Personalienfeststellung. Ich könne jetzt gehen, dürfe mich aber bis zum Schluss der Demo nicht mehr in deren Umfeld blicken lassen. Als ich gerade den Perso in Empfang nehme, kommt aufgeregt ein anderer Grüner heran gelaufen: „Eins – eins – eins! Ingewahrsamnahme!“ – offensichtlich hat der Datenabgleich ergeben, dass sie mich haben wollen (und wie sich später herausstellt, ist eine Unzahl von Daten über mich gespeichert, ohne dass ich je rechtskräftig verurteilt worden bin). So lande ich

► 2. AUF DEM REVIER.

Dort will sich schließlich ein freundlich-joyal auftretender Staatsschutzbeamter mit mir unterhalten: „Sagen Sie mal, sind Sie nicht der Betreiber des Roten Buchladens? Wir kennen uns doch!“ – „Dazu äußere ich mich nicht!“. Er schaut auf zwei Blatt Papier vor sich, ausgedruckt: „Wir haben ja schon eine Akte über Sie – sind Sie denn schon mal ED-behandelt worden?“ – „Was für eine Akte?“ – „Oh, ja, na, auf jeden Fall legen wir jetzt eine an!“ Nach der Ankündigung einer dann doch nicht erfolgten erkennungsdienstlichen Behandlung komme ich wieder auf freien Fuß. Die dann folgenden

► 3. ERMITTLUNGEN

wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz bleiben nach Befragung von PolizeizeugInnen ergebnislos, schon zu Beginn hieß es: „Fraglich ist, inwieweit sein Verhalten strafrechtlich oder

ordnungsrechtlich relevant ist“. Aber die Staatsanwaltschaft will mich rankriegen, und so verfügt Oberstaatsanwalt Heimgärtner eine erneute Befragung der PolizeibeamtInnen mit den Worten: „Ich rege an, eine Äußerung der eingesetzten Polizeibeamten dahin herbeizuführen, ob durch die Verkleidung des Betroffenen als Weihnachtsmann die Feststellung der Identität wesentlich erschwert oder verhindert worden wäre“. Als die PolizistInnen gehorsam bejahen, kommt es nunmehr zu einem Strafbefehl wegen Vermummung – und als ich den nicht bezahle, zum

► 4. PROZESS.

Dieser endet mit einem 1A-Freispruch: Als zwei Polizeibeamte Fotos von Demo-Nikoläusen vorgelegt bekommen, sagt der eine unschuldig: „Der hier ist mir auch bekannt“, der andere stolz über mich: „Ich erkannte ihn (auf der Demo) gleich wieder!“ Also – nichts mit Vermummung!

► 5. DAS FAZIT,

gezogen vom Gerichtsreporter des Göttinger Tageblatts, das hier ausnahmsweise zustimmend zitiert sei: „Dass es überhaupt zu dem angefochtenen Strafbefehl gekommen ist, war für (den Anwalt) Hentschel der Versuch, jemanden zu kriminalisieren, den man wegen Behinderung der Polizei bei Film- und Fotoaufnahmen nicht drankriegen konnte, weil das keine Straftat ist. Tatsächlich barg die Anklage Unlogik: Erst war der am Rande eines Demo-Zuges agierende Weihnachtsmann mit einem Platzverweis belegt worden, was nur erlaubt ist, wenn er nicht Teilnehmer einer Versammlung war. Dann aber sollte er nach eben diesem Versammlungsrecht gegen das Vermummungsverbot verstoßen haben, obwohl beim Start der Demo (...) keines der Kostüme beanstandet worden war. (...) In der Rechtsprechung wurde herausgearbeitet, dass die Vermummung sowohl objektiv geeignet sein muss, nicht wiedererkannt zu werden, als ►►

[Quelle : Niedersächsisches Landesamt für Verfassungsschutz]

Im Januar 2003 war XX in Göttingen Teilnehmer von Protesten gegen den „Kleinen Parteitag“ der PRO (Schillpartei) und deren Vorsitzenden.

auch subjektiv diesem Ziel dienen müsse. Wer nicht Teilnehmer einer Versammlung ist, kann nach § 17a nicht belangt werden.“

► Ein politisches Urteil mit Ansage

Gegen eine Person aus der Spitze der Demonstration wird Anklage erhoben wegen versuchter und wegen vollendeter Körperverletzung. Grundlage ist eine gerötete Wange bei einem der eingesetzten Polizisten. Für die Beschuldigungen gibt es keine Beweise außer den Aussagen der Polizeibeamten.

Dem Beschuldigten wird zusätzlich zum Verhängnis, dass sein Prozess wenige Tage nach dem G8-Gipfel bei Rostock statt findet. Denn nicht nur wird er allein auf der Grundlage von Polizeiaussagen verurteilt, auch die verhängte Strafe sprengt das übliche Maß bei weitem. 3 Monate Haft, die auf 2 Jahre zur

„Der Richter erklärt in seiner Urteilsbegründung, dass der ‚Schmusekurs mit dem schwarzen Block‘ beendet werden müsse.“

Bewährung ausgesetzt werden, verhängt Richter Rammert für die gerötete Wange eines Polizisten. Begründung: Offensichtlich in Anspielung auf die Ereignisse rund um den G8-Gipfel erklärt der Richter, dass der „Schmusekurs mit dem schwarzen Block“ beendet werden müsse. An dem Angeklagten soll ein Exempel statuiert werden. Er wird stellvertretend für einen ominösen

„schwarzen Block“ abgeurteilt. Wer „der schwarze Block“ überhaupt sein soll und warum der Angeklagte ihm zuzurechnen sei, darüber lässt der Richter nichts verlauten. Inzwischen gibt es Hinweise, wie es zu dem hohen Strafmaß kommen konnte. Es soll eine Absprache zwischen mehreren Richtern am Amtsgericht geben: Wenn möglich würden linke AktivistInnen bei angeblichen Demonstrationsvergehen von diesen Richtern grundsätzlich nur noch mit Haft bestraft. Der Richter Rammert wäre hier mit seiner rechtspolitischen Auffassung erfolgreich. Urteil und Strafmaß haben auch in der Berufung vor dem Landgericht Bestand. Damit hat die Öffentlichkeit es von offizieller Seite. Die Justiz ist politisch – und das auch ganz bewusst. ■

[Quelle : Niedersächsisches Landesamt für Verfassungsschutz]

XX nahm im November 2004 an einer Kundgebung gegen Rassismus anlässlich einer Vortragsveranstaltung im Hause der Burschenschaft „Holzminda“ in Göttingen teil.

Von Protesten begleitet, findet am 15. Februar 2008 in der Göttinger Lokhalle eine große Militärmusik-Show statt. Die AntimilitaristInnen kritisieren mit ihren kreativen Aktionen den Versuch, die von Militärapparaten ausgehende Gewalt zu verharmlosen und auch auf diesem Weg für kriegerisches Handeln Akzeptanz in der Bevölkerung zu gewinnen. Ein Aktivist ist vor der Lokhalle, inmitten des wartenden Konzertpublikums, mit dem Sicherheitsdienst in eine lautstarke Diskussion verwickelt. Die hinzugezogene Polizei schleift ihn vor den Augen des verstörten Publikums schließlich zweimal weg. Beim zweiten Mal hatte sie ihn selbst wieder vor den Eingang geführt, er sollte einen Kreidespruch abwischen.

***Richter murmelt nach eben verhängtem Skandalurteil:
„Soll sich das Landgericht doch damit beschäftigen...“***

Die Polizei kennt den AktivistIn. Sie leitet ein Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte ein. Der Vorwurf: Der Antimilitarist soll beim Wegschleifen um sich getreten haben. Hinzu kommt noch eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs durch die Verantwortliche des Lokhallen-Managements. Wie sie später einräumt, kam sie damit einer Empfehlung der Polizei nach! Der Aktivist erhält einen Straf-

befehl über 20 Tagessätze, gegen den er Einspruch erhebt. Zu diesem Zeitpunkt hat die Staatsanwaltschaft bereits festgestellt, dass der Vorwurf des Widerstands aufgrund der polizeilichen Ermittlungslage nicht haltbar ist – es bleibt der vermeintliche Hausfriedensbruch: Der Angeklagte soll sich aus dem Eingangsbereich nicht entfernt haben, obwohl er dazu von der Verantwortlichen aufgefordert worden war. Zahlreiche ZeugInnen werden an zwei Verhandlungstagen vernommen. Nach den Vernehmungen zeigt sich, dass die verbindlichen Aufforderungen, den Eingangsbereich zu verlassen, zu keinem Zeitpunkt an den Angeklagten herangetragen worden sind. Viel augenfälliger und von vornherein klar ist jedoch, dass es sich bei dem Bereich vor der Lokhalle überhaupt nicht um befriedetes Gelände handelt. Ein Hausfriedensbruch kann hier demnach gar nicht stattgefunden haben. Nach einem ausführlichen Plädoyer der Verteidigung passiert das Unfassbare. Der Richter verurteilt den Angeklagten dennoch zu 15 Tagessätzen, ohne mit einem Wort auf die differenzierte Argumentation der Verteidigung einzugehen. Lediglich beim Hinausgehen murmelt er: „Soll sich das Landgericht doch damit beschäftigen...“ Genau das passiert, als sich nach einer Berufung am 12. Januar 2009 das Landgericht mit dem Fall befasst. Die Verhandlung ist sehr kurz und endet mit einem Freispruch. Das freisprechende Urteil hat der Angeklagte nach fast einem Jahr allerdings immer noch nicht in Schriftform – und muss damit auf die Rückerstattung der ihm durch das Gerichtsverfahren entstandenen Kosten weiter warten. Den Stress und seinen zeitlichen Aufwand wird er in keinem Fall erstattet bekommen. ■

► Einsatzleitung interessiert sich für Strafanzeigen, nicht für das Versammlungsrecht



Am 13. und 14. Juni 2008 finden in Göttingen die Stiftungsfeste mehrerer Burschenschaften und Studentenverbindungen statt. Gegen das Fest der neonazistischen Burschenschaft Hannovera gibt es bereits am 13. Juni eine größere Demonstration unter dem Motto „Faschismus trägt viele Farben“. Am nächsten Morgen bewegt sich ein „Fahnenumzug“ inklusive Uniformen und Degen im Rahmen des „Gesamtbaltischen Völkerkommers“ des Corps Coronia von der Paulinerkirche in Richtung Stadthalle.

Ca. 30 AntifaschistInnen, die davon kurzfristig erfahren haben, versammeln sich in der Innenstadt, um das reaktionäre Treiben nicht unkommentiert zu lassen. Die Polizei zeigt sich allerdings entschlossen, den Fahnenumzug durchzusetzen und spontane Gegenkundgebungen zu verhindern. Vor der Stadthalle räumt die Polizei den Eingangsbereich und versucht dann ohne erkennbaren Grund, ca. ein Drittel der GegendemonstrantInnen einzukesseln. Dabei werden vier Personen – darunter der Anmelder der Demo vom Vortag – von den Einsatzkräften festgehalten und teilweise zu Boden gerissen. Auf das Versammlungsrecht nimmt der Einsatzleiter bei dieser Aktion, wie er später eingestehen muss, keinerlei Rücksicht – es scheint ihm auch gänzlich unbekannt.

Für die Festgehaltenen folgt eine zweistündige Ingewahrsamnahme. Von irgendwelchen Straftaten ist keine Rede, der Gewahrsam soll lediglich Störungen der Corps-Veranstaltung verhindern. Erst bei der Entlassung wird allen vier plötzlich mitgeteilt, dass gegen sie pauschal Verfahren wegen Nötigung, Hausfriedensbruch und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet worden seien.

Eine Anzeige der Einsatzleitung gibt der Staatsschutzabteilung die Möglichkeit, gegen die Antifaschisten zu ermitteln. Der

Einsatzleiter bemüht sich eifrig, an der Kriminalisierung der AktivistInnen mitzuwirken. Unter anderem behauptet er vehement, die Beschuldigten vor der Einkesselung aufgefordert zu haben, den Eingangsbereich der Stadthalle zu verlassen. Trotz detaillierter Beschreibungen der Situation findet sich allerdings in keinem der Berichte der an der Gewahrsamnahme beteiligten BeamtInnen ein Hinweis auf eine solche Aufforderung. Die Staatsanwaltschaft muss das Verfahren schließlich noch vor einer Prozessöffnung mangels

„Der Vorfall wird vom LKA in mehrere Datenbanken eingespeist, Obwohl die Einstellung bereits vorher erfolgt, taucht dieser Datenbankeintrag in der Akte eines anderen Verfahrens wieder auf und wird vom polizeilichen Staatsschutz gezielt genutzt, um auf eine Verurteilung des betroffenen AktivistInnen hinzuwirken.“

Tatverdacht einstellen. Der Vorwurf der Nötigung ist in dieser Situation schlichtweg Unsinn, ein Hausfriedensbruch kann am fraglichen Ort gar nicht begangen werden (vgl. Gerade noch vereitelt: So plump kann Kriminalisierung sein) und der vermeintliche Widerstand gegen die ohnehin rechtswidrige Polizeimaßnahme deckt sich nicht mit den Berichten einiger PolizistInnen, die es sich teilweise nicht nehmen lassen, ihre Durchsetzungsfähigkeit und ihr deutlich größeres Körpergewicht herauszustellen. „Ich griff beherzt einem der jungen Autonomen von hinten an die Kapuze und brachte ihn sofort zu Fall“, gibt einer von ihnen zu Protokoll und fährt fort: „Ich drückte ihn zu Boden und gab ihm sinngemäß zu verstehen, dass er keinen Unsinn machen solle. Die Person, die ich zu fassen bekam, machte keinerlei Anstalten sich zu wehren. Es wäre auch kaum möglich gewesen, da ich gut und gerne 30 Kilogramm mehr wog.“

Trotz der Einstellung bleibt das Verfahren zumindest für einen der Beschuldigten nicht ohne Folgen. Abgesehen von mehreren hundert Euro Anwaltskosten wird der Vorfall vom LKA in mehrere Datenbanken eingespeist, u.a. auch in eine Staatsschutz-Datei eines bundesweiten Informationssystems, die nach ihrer Bestimmung der „Verhütung und Aufklärung von politisch motivierten Straftaten, die länderübergreifende, internationale oder erhebliche Bedeutung haben“ dienen soll. Obwohl die Einstellung bereits vorher erfolgt, taucht dieser Datenbankeintrag in der Akte eines anderen Verfahrens wieder auf und wird vom polizeilichen Staatsschutz gezielt genutzt, um auf eine Verurteilung des betroffenen AktivistInnen hinzuwirken. ■

[Quelle : Landeskriminalamt Niedersachsen]

3. Ihr Mandant blockierte anlässlich des Stiftungsfestes des Corps Coronia den Haupteingang der Stadthalle gemeinsam mit anderen Personen. Einer Personalienfeststellung durch

Polizeikräfte wurde durch bei Seite Stossen der PolizeibeamtInnen Widerstand entgegengesetzt.

Tatzeit: 14.06.2008

Tatort: Göttingen

Tatvorwurf: Verstoss gegen §§ 113, 123, 240 StGB

Wie fast jedes Jahr ist auch für den Herbst 2004 ein Transport mit radioaktivem Atommüll aus der Plutoniumfabrik La Hague in Frankreich zum Zwischenlager Gorleben angekündigt. Wieder gibt es zahlreiche AktivistInnen, die dagegen mobilisieren, Mahnwachen und Protestaktionen ankündigen. Die Stimmung ist gut, denn der Antiatom-Widerstand in Göttingen kann auf erfolgreiche Jahre zurückblicken. Stets ist es gelungen, den Protest ungehindert auf die Schienen zu tragen und den strahlenden Transport in einer öffentlichkeitswirksamen Aktion im Stadtgebiet zum Stehen zu bringen.

Doch jetzt ist 2004 – und dem 4. Fachkommissariat der Göttinger Polizei (politisch motivierte Straftaten) eröffnen sich ganz neue Möglichkeiten, Druck auf den AntiAtom-Widerstand auszuüben. Denn die Niedersächsische Landesregierung hat kurz zuvor einen Beschluss gefasst: Auch eine Person, der bisher keine Straftaten vorgeworfen werden konnten, kann präventiv überwacht werden. Der Antrag auf Observation des Betroffenen ist im FK4 schnell geschrieben. Als Begründung wird lediglich angeführt, der Betroffene hätte sich in der Vergangenheit öffentlich gegen Atomkraft ausgesprochen und wiederholt am sich öffentlich treffenden AntiAtomPlenum teilgenommen. Vorgesetzten und Gerichten reicht das. Der Antrag wird durchgewunken und die Observation mit Hilfe von Telekom und Landeskriminalamt umgesetzt. Bereits zwei Wochen vor Ankunft des Atommülltransports wird das Telefon angezapft und sämtliche Telefongespräche des Betroffenen und seiner Wohngemeinschaft mitgeschnitten. Als sich über das Telefon keine Anhaltspunkte für rechtswidriges Verhalten finden lassen, wird vom Landeskriminalamt eine persönliche Überwachung angefordert. Von nun an ist der Betroffene außerhalb des Hauses nicht mehr allein, Fahnder eines mobilen Einsatzkommandos (MEK) folgen ihm auf Schritt und Tritt.

Minutiös wird aufgeschrieben, wo er sich aufhält, welche Geschäfte er betritt, mit wem er sich wie lange trifft und unterhält. Offizielles Ziel der Observation ist laut Akten die „Verhütung von Straftaten, die eventuell beabsichtigt sind bzw. Vorsorge für die Verfolgung“. Genaueres kann die Glaskugel den Ermittlern zu diesem Zeitpunkt noch nicht sagen. Doch auch im weiteren Verlauf finden sich keine Anhaltspunkte für Straftaten. So bleibt es in den Berich-

„Als Begründung für die Observation wird lediglich angeführt, der Betroffene hätte sich in der Vergangenheit öffentlich gegen Atomkraft ausgesprochen und wiederholt am sich öffentlich treffenden AntiAtomPlenum teilgenommen.“

ten bei Allgemeinplätzen wie „konspirative Verhaltensweisen“ und Spekulationen über mögliche Vorhaben.

Am 7. November 2004 fährt der Castor-Transport schließlich – und damit muss die Observation auch endlich einen Erfolg liefern. Kurz nach Mitternacht werden der Betroffene und eine Begleitperson in Bebra in Nordhessen durch einen filmreifen Zugriff des MEK in Gewahrsam genommen – laut Akte, weil sie die Observation nun doch bemerkten. Um noch eine Straftat konstruieren zu können, wird zunächst der nahegelegene Wald nach einem Benzindepot abgesehen. Als auch hier nichts gefunden werden kann, wird gegen den Betroffenen schließlich eine Strafanzeige wegen versuchtem gefährlichen Eingriffs in den Schienenverkehr erstattet. Begründung: Die beiden Personen hätten versuchen können, ihr Auto kilometerweit über ein Feld zu rollen und es auf der Schiene abzustellen. Doch selbst der zuständigen Staatsanwaltschaft war diese Theorie viel zu abwegig, so dass das Verfahren sofort eingestellt werden musste.

Als dem Betroffenen die Observation und Telefonüberwachung mitgeteilt werden, reicht er über seinen Anwalt Klage gegen die Maßnahmen ein. Wenige Monate später stellt das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe in einer anderen Sache fest, dass die präventive Telefonüberwachung grundgesetzwidrig ist. Und das Verwaltungsgericht Göttingen zählt der Polizeidirektion so viele Fehler in ihrer Observationsanordnung auf, dass diese am Ende selbst die Rechtswidrigkeit der Überwachung eingesteht.

Doch die Observation und der durch das Ausspionieren erfolgte Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen und seines Umfelds können nicht ungeschehen gemacht werden. Solange die Polizei jede Möglichkeit nutzt, um missliebige Personenkreise auszuforschen, kann diese Form der Repression alle treffen. Und bei präventiven Maßnahmen ist ein Beweis der eigenen Unschuld leider grundsätzlich nicht möglich... ■

(Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Hausfriedensbruch, Nötigung)

[...] Der oben unter 3. angeführte Sachverhalt wurde – einschliesslich der personenbezogenen Daten Ihres Mandanten – von hier auch in eine staatschutzspezifische

Datei des bundesweiten polizeilichen Informationssystems INPOL eingegeben. [...] Zweckbestimmung dieser Speicherung ist die Verhütung und Aufklärung von politisch motivierten Straftaten, die länderübergreifende, internationale oder erhebliche Bedeutung haben.

► Öffentlicher Protest gegen Bundeswehrauftritt ist der Polizei ein Dorn im Auge

Die Bundeswehr kündigt an, am 28. April 2008 auf dem Schulhof der BBS1 mit einem Info-Truck Werbung für den Soldatenberuf zu machen. Ein Göttinger Aktivist vom „Netzwerk Gewaltfrei Leben“ (NGL) wendet sich daraufhin namentlich und mit einem offenem Brief an die Schulleitung. Zu einem persönlichen Gespräch geladen fordert er die Schulleitung auf, von ihrem Handlungsspielraum Gebrauch zu machen und den so genannten Schuleinsatz der Bundeswehr abzusagen. Zeitgleich rufen verschiedene Gruppen und Initiativen zur Blockade des Bundeswehrfahrzeugs auf. Der Protest ist erfolgreich. Am Morgen des 28. April finden sich vor der Einfahrt zum Schulhof zahlreiche AntimilitaristInnen ein.

„Wieso und auf wessen Initiative wurde überhaupt gegen den Aktivist ermittelt?“

Mit Sarg, Infoständen, Transparenten und Flugblättern suchen sie das Gespräch mit den SchülerInnen und unterstreichen die Forderung „Ausbildungsplätze statt Auslandseinsätze“. Die Polizei ist mit sechzig Beamten im Einsatz, auch die Schulleitung erscheint und macht sich ein Bild von der Blockade. Das Bundeswehrfahrzeug kommt nicht.

Gegen den Aktivist des NGL strengen der Polizei-Einsatzleiter sowie der Leiter des 4. Fachkommissariats (politisch motivierte Straftaten) in der Folge ein Strafverfahren an: Verstoß gegen das Versammlungsgesetz. Dem Antimilitaristen wird vorgeworfen, Leiter der Versammlung (Blockade) gewesen zu sein, ohne dass diese angemeldet war. In einer Hintergrund-Bewertung des FK4 heißt es: „Das Thema ‚Antimilitarismus‘ ist gegenwärtig eines der Hauptthemen in der linksextremistischen Szene. (...) Demonstrative Aktionen, wie vergleichsweise beim Lokhallenkonzert gegen die ‚Militärmusikparade‘, bei der es zu Widerstandshandlungen kam, sind

„Nach zwei Verhandlungstagen steht der Freispruch fest. Der Polizei-Einsatzleiter muss einräumen, dass der Angeklagte am Aktionstag überhaupt nicht die erforderliche Zeit anwesend war, um als Versammlungsleiter überhaupt in Frage zu kommen.“

auch hier einzukalkulieren.“ Der Staatsschutz hatte also bereits im Vorfeld der Blockade Stimmung gemacht – mit Verweis auf Straftaten, die die Polizei in einem anderen Fall eigens konstruierte und die sich längst als haltlos herausgestellt hatten! (vgl. *Gerade noch vereitelt: So plump kann Kriminalisierung sein*)

Der Antimilitarist erhebt Einspruch gegen den Strafbefehl in Höhe von 20 Tagessätzen und sucht die Verhandlung vor Gericht. Als Zeuginnen sind die zwei leitenden Polizeibeamten sowie zwei VertreterInnen der Schulleitung geladen. Alle vier versuchen, dem Angeklagten eine herausragende Stellung bei der Planung und Durchführung der Proteste gegen den Bundeswehrauftritt zu bescheinigen. Die Staatsanwaltschaft will offenbar keinen Fehler auf dem Weg zu einer Verurteilung begehen und wird daher vom Oberstaatsanwalt persönlich vertreten. Doch nach zwei Verhandlungstagen steht der Freispruch fest. Der Polizei-Einsatzleiter muss einräumen, dass der Angeklagte am Aktionstag überhaupt nicht die erforderliche Zeit anwesend war, um als Versammlungsleiter in Frage zu kommen. Auch ist die Schulleitung vor der Hofeinfahrt auf ihn zugegangen und nicht anders herum, um an das Gespräch eine Woche zuvor anzuknüpfen. Gerade weil sich dieser Sachverhalt schließlich als so eindeutig herausstellt, bleiben Fragen: Wieso und auf wessen Initiative wurde überhaupt gegen den Aktivist ermittelt? Wieso wurde ein Strafbefehl gestellt? Wieso wurde durch Eröffnung des Gerichtsverfahrens durch Staatsanwaltschaft und Richter eine Verurteilung versucht? ■



Als Nazis am 28. Oktober 2006 in Göttingen eine Kundgebung abhalten wollen, beteiligen sich tausende engagierter GöttingerInnen an Gegenaktivitäten, Demonstrationen und Blockadeversuchen. Einige DemonstrantInnen stellen sich den anreisenden Nazis bereits im Bahnhof in den Weg. Als Züge mit Nazis in Göttingen einfahren, beginnt die Polizei den Bahnhof zu räumen. Dennoch werden die FaschistInnen mit Pfiffen, Sprechchören und Transparenten konfrontiert, der Nazi-Aufmarsch kann verzögert werden. Schließlich werden Reisende und AntifaschistInnen von den Polizeikräften zum West-Eingang abgedrängt.

Ein Antifaschist erhält Wochen später einen Strafbefehl über 20 Tagessätze. Ihm wird vorgeworfen, im Bahnhof Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet zu haben: Durchbrechen einer Polizeikette, Stemmen gegen eine Polizeikette, Schlagen eines Polizeibeamten. Der betroffene Antifaschist bezahlt nicht und legt stattdessen Einspruch ein. Das Verfahren wird vor Gericht weitergeführt. An drei Verhandlungstagen werden sechs PolizeizeugInnen vernommen, die versuchen, den Straftatvorwurf zu bekräftigen.

Doch durch beharrliche Vernehmung der Verteidigung kommt schließlich ganz Anderes ans Licht: Das Durchbrechen der Polizeikette war in den Ermittlungsunterlagen und im Strafbefehl glatt erfunden – niemand der von der Polizei angeführten ZeugInnen kann dazu irgendetwas sagen. Das Stemmen gegen die Polizeikette zeigt sich als gegenstandslos – die PolizeizeugInnen sind sich nicht einmal sicher, von welcher konkreten Situation im Bahnhof sie überhaupt sprechen. Der Schlag gegen einen Polizeibeamten wird von diesem zwar behauptet, kann allerdings nicht schlüssig belegt werden – bei seiner Vernehmung verstrickt er sich in eklatante Widersprüche und gibt irgendwann zu, von einem Schlag nichts gespürt zu haben. Eine Polizeikamera, die diesen Hergang mit hoher Wahrscheinlichkeit gefilmt hat, wird von der Polizei ganz frech nicht identi-

fiziert. Ein möglicherweise entlastender Videomitschnitt ist verschwunden... Nebenbei zeigt die Verteidigung noch, dass der gesamte Polizeieinsatz gegen die DemonstrantInnen im Bahnhof ohne Rechtsgrundlage stattgefunden hatte. Der Richter hat jetzt keinen Spielraum mehr. Offensichtlich zähneknirschend beendet er diesen unnötig aufwendigen Gerichtsprozess mit einem Freispruch.

Interessant ist sicherlich noch, wie die Polizei überhaupt auf den angezeigten Antifaschisten gekommen ist. Hinweise gibt einer der Polizeizeugen bei seiner Vernehmung: Der Angeklagte

„Das Durchbrechen der Polizeikette war in den Ermittlungsunterlagen und im Strafbefehl glatt erfunden. Ein möglicherweise entlastender Videomitschnitt der Polizei ist verschwunden.“

sei dem Einsatzleiter durch ständiges Wechseln zwischen Beruhigung und Aktivität aufgefallen. Auf persönliche Ansprache sei der Angeklagte zunächst immer scheinbar eingegangen, habe sich der Kommunikation dann aber plötzlich entzogen. Das Wegdrängen des Angeklagten habe sich als sehr zäh gestaltet. Im Klartext: Der Einsatzleiter war von ihm genervt. ■

[Quelle : Niedersächsisches Landesamt für Verfassungsschutz]

Von März bis April 2003 hat XX an mehreren Demonstrationen und Kundgebungen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg teilgenommen.

In den frühen Morgenstunden des 16. April 2009 wird in Erfurt ein selbstverwaltetes Haus durch ein martialisches Polizeiaufgebot – Räumpanzer, Hubschrauber, Maschinenpistolen – geräumt. Die Räumung bedeutet das Ende für das linke Kulturzentrum auf dem ehemaligen „Topf und Söhne“-Gelände. Die BesetzerInnen hatten sich für die Erhaltung des historischen Komplexes eingesetzt, hatten mit Ausstellungen, Veranstaltungen und Führungen immer wieder an dessen Geschichte erinnert. Die Firma Topf und Söhne fabrizierte während des Zweiten Weltkrieges Krematorien für die nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager in Auschwitz und Buchenwald.

Am Nachmittag des 16. April kommt es in vielen Städten zu spontanen Solidaritätsdemonstrationen – auch in der Göttinger Innenstadt. Die DemonstrantInnen wollen lautstark ihren Pro-

Verwaltungsgericht Göttingen: „Nach den derzeitigen Erkenntnissen verlief die Versammlung bis zum Einschließen der Teilnehmer durch die Polizei vollständig friedlich.“

test gegen die Geschehnisse des Morgens auf die Straße tragen.

Kurz nachdem sich die Demonstration, bestehend aus circa 60 TeilnehmerInnen, in Bewegung gesetzt hat, wird sie von Polizeikräften gestoppt. Dass die Polizei hier bewusst provoziert, ist sogar für das Verwaltungsgericht Göttingen nicht zu übersehen, das in einem Beschluss vom 26.11.2009 erklärt: „Nach den derzeitigen Erkenntnissen verlief die Versammlung bis zum Einschließen der Teilnehmer durch die Polizei vollständig friedlich.“ Die Einsatzkräfte schlagen mit Fäusten und Schlagstöcken auf die TeilnehmerInnen ein und setzen die Gruppe in einem Kessel fest, eine Maßnahme, die sich – so das Gericht – „voraussicht-

lich als rechtswidrig erweisen“ wird. Als die DemonstrantInnen anschließend der Forderung der Polizeiführung nicht nachkommen eineN AnmelderIn zu benennen und stattdessen versuchen, ihre Demo weiter fortzusetzen, eskaliert die Situation. Die Polizeikräfte prügeln erneut auf die DemonstrantInnen ein – auch Pfefferspray kommt zur Anwendung – und verhindern so eine Fortsetzung der Demonstration. Durch diese Gewaltanwendung werden TeilnehmerInnen der Versammlung zum Teil schwer verletzt.

Unter dem kollektiven Vorwurf des Landfriedensbruchs werden die DemoteilnehmerInnen daraufhin bis zu dreieinhalb Stunden lang ohne Getränke und Zugang zu Toiletten im Kessel gefangen gehalten. Sie werden einzeln aus dem Kessel geführt und müssen eine Leibesvisitation und Personalienfeststellung über sich ergehen lassen. Hierbei werden die Kleidung und mitgeführte Gegenstände aller TeilnehmerInnen protokolliert. Außerdem werden zwei Stoff-Transparente beschlagnahmt: Diese seien „als Waffen“ gegen die PolizeibeamtInnen eingesetzt worden. Ein herbeigerufener Anwalt kann zumindest ein weiteres Abfilmen und die Ingewahrsamnahme aller TeilnehmerInnen verhindern.

Bisher sind vier Fälle bekannt, in denen die Polizei gegen einzelne TeilnehmerInnen Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Gemein mit anderen Fällen ist diesem, dass es sich bei allen Betroffenen um Personen handelt, die seit langem in linken und antifaschistischen Initiativen aktiv sind. Dass gerade diese Personen von der Polizei herausgegriffen worden sind, dürfte kein Zufall sein... ■

16. Mai 2006. Im Jahr 2004 wird der Vater einer neunköpfigen Familie, Achmed Saado, von der Polizei mit einem bewaffneten Einsatzkommando aus seiner Wohnung abgeführt, um – gegen ärztlichen Rat – in die Türkei abgeschoben zu werden. Der Verantwortliche für diese Aktion im Ausländeramt bekommt dafür einige Tage später von UnterstützerInnen der Familie Saado einen blutigen Füller überreicht, als Auszeichnung für seine Rolle als „Schreibtischtäter“. Der „Geehrte“ erstattet Anzeige wegen Beleidigung, Sachbeschädigung und Nötigung. Am 16. Mai 2006 kommt es vor dem Amtsgericht Göttingen zum Prozess gegen einen der Beteiligten der Übergabeaktion. Viele Menschen sind gekommen, um den Angeklagten zu unterstützen. Mehreren Personen wird der Zugang zu dem öffentlichen Prozess verwehrt – der Saal ist zu klein. Sie warten, beobachtet von einem großen Polizeiaufgebot, vor dem Gerichtsgebäude auf das Ende des Prozesses. Dieser endet mit der Einstellung des Verfahrens. Die erleichterten UnterstützerInnen, die im Gerichtssaal Platz gefunden hatten, stoßen nun zu der draußen wartenden Gruppe. Daraufhin greift die Polizei ein und will die Personalien von mehreren Personen feststellen. Begründung: Bei der Gruppe handele es sich um eine unangemeldete Versammlung. Die BesucherInnen des Prozesses – darunter JournalistInnen – werden daran gehindert sich zu entfernen. Die Personen, die kontrolliert werden sollen, weigern sich, ihre Personalien abzugeben und versuchen, den Ort zu verlassen. Ohne weiteren Anlass werfen die Polizisten nun einzelne Personen aus der Gruppe zu Boden, darunter auch einen bekannten antirassistischen Aktivist ohne deutschen Pass. Zur Begründung, warum sie ihn angegangen seien, wird einer der beteiligten Beamten später aussagen, er sei der einzige mit schwarzer Hautfarbe gewesen. Damit sei er ihnen besonders aufgefallen. Der Aktivist wird schließlich auf die viel befahrene Berliner Straße gedrängt, mitten auf der Fahrspur niedergeworfen und festgenommen.

„Begründung eines Polizisten für gewaltsamen Eingriff: Der Angeklagte sei der einzige mit schwarzer Hautfarbe gewesen. Damit sei er ihnen besonders aufgefallen.“

Der Vorfall hat ein juristisches Nachspiel – jedoch nicht für die Polizisten, sondern für den Angegriffenen. Der Aktivist wird angezeigt wegen „versuchter Körperverletzung“

Dieses Mal hat die Polizei jedoch selbst in den Augen des Amtsgerichtes Göttingen den Bogen überspannt. Im Laufe des Prozesses wird deutlich, dass es für das Handeln der Polizisten keine Rechtsgrundlage gegeben hatte. Jede Versammlung ist durch das Versammlungsgesetz geschützt, wenn die Polizei sie nicht mit einer entsprechenden Begründung (z.B. Gefahr für die öffentliche Sicherheit) auflöst. Erst wenn die VersammlungsteilnehmerInnen sich nach einer solchen Auflösung weigern, den Ort der Versammlung zu verlassen, kann die Polizei eingreifen. Mit solchen Formalitäten hatten sich die eingesetzten Beamten nicht aufgehalten. Sie hatten ohne eine Auflösung der Versammlung einzelne Personen angegriffen, als sie sich von der Versammlung entfernen wollten. Das Verfahren endet mit Freispruch für den Angeklagten.

Auch in diesem sehr eindeutigen Fall sind die Übergriffe und falschen Anschuldigungen der Polizei für diese jedoch nicht mit einem Risiko verbunden. Die Opfer des Polizeiübergriffes erstatten gegen die Polizisten Anzeige wegen Körperverletzung im Amt. Obwohl sie ärztlich nachgewiesene Verletzungen durch den Einsatz davon getragen haben und obwohl der Einsatz richterlich bestätigt ohne Rechtsgrundlage stattfand, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die beteiligten Polizisten ein. Kein Grund für die Polizei also, beim nächsten Mal nicht wieder so zu handeln. ■

Dieses Vorgehen ist für den Angeklagten keine Neuheit. Bereits 2003 war er nach dem Treffen einer antirassistischen Initiative in Jena von Polizisten unter dem Vorwand einer Personalienkontrolle angegriffen worden. Seine Anzeige gegen die Polizei wurde von der Staatsanwaltschaft abgewiesen. Stattdessen wurde er schon damals wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

und Verstoß gegen die Residenzpflicht angezeigt. Er ist an einer Initiative beteiligt, die den Tod an Oury Jalloh aufklären möchte. Dieser war im Jahr 2005 unter bis heute ungeklärten Umständen gefesselt in einer Polizeizelle in Dessau verbrannt. Seit diesem Engagement ist der Aktivist immer wieder mit Maßnahmen der Polizei gegen ihn konfrontiert. ■

▶ von Elke Steven [Komitee für Grundrechte und Demokratie]

Die Frage nach der gegenwärtigen Entwicklung staatlicher Repression gegen diejenigen, die sich aktiv und kritisch am politischen Geschehen beteiligen, soll vorrangig am Beispiel des Umgangs mit dem Versammlungsrecht aufgeschlüsselt werden. Das Grundgesetz garantiert zwar in Art. 8 GG das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, aber schon damals war der Parlamentarische Rat äußerst skeptisch gegenüber diesem Willensausdruck des Volkes eingestellt. In Absatz zwei sah er sofort die Möglichkeit eines einschränkenden Gesetzes für Versammlungen „unter freiem Himmel“ vor. Die Geschichte der Bundesrepublik lässt sich auch als nicht endender Streit um dieses urdemokratische Grundrecht beschreiben. Erst die selbstbewusste Inanspruchnahme des Rechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit durch die Bürger und Bürgerinnen hat ein Bewusstsein für diese Menschenrechte geschaffen. Die Studentenbewegung, die neuen sozialen Bewegungen, Friedensbewegung und Frauenbewegung haben aus den wohlgeordneten Aufmärschen heraus hin zu selbstbewussten und kreativen Protesten geführt. Das Bundesverfassungsgericht hat sich seit dem Brokdorf-Beschluss 1985 immer wieder, wenn auch nicht immer ausreichend, schützend vor dieses Grundrecht gestellt. Das Interesse der Exekutive war es, dieses Grundrecht zumindest in der Praxis einzuschränken, es auszuhebeln, es unter polizeilichen Vorbehalt zu stellen.

Dieser Konflikt dauert an und wird in immer neuen Formen ausgetragen. Von den Innenministerien wird der Öffentlichkeit weisgemacht, polizeiliche Mittel und Möglichkeiten der Strafverfolgung reichten nicht aus, für einen ordnungsgemäßen Verlauf von Demonstrationen zu sorgen. Mit dem Vorwurf der

Gewalttätigkeit wird jeder Protest diskreditiert, der die Ordnung nur etwas stört, der die Finger in die Wunde menschenrechtswidriger, undemokratischer Politik legt.

Die Gewalt der Bürger nähme zu, ist eine immer wiederkehrende Behauptung und führt zu der Forderung nach immer mehr Eingriffs- und Strafverfolgungsmöglichkeiten. Im Juni 2009 hat die Innenministerkonferenz beschlossen, eine Studie zur „zunehmenden Gewalt gegen Polizeibeamte“ beim Krimi-

„Mit dem Vorwurf der Gewalttätigkeit wird jeder Protest diskreditiert, der die Ordnung nur etwas stört, der die Finger in die Wunde menschenrechtswidriger, undemokratischer Politik legt.“

nologischen Forschungsinstitut in Auftrag zu geben. Die letzte Untersuchung zu demselben Thema hatte dieses 2000 vorgenommen. 1994 hatte die Polizeiführungsakademie ein „graues Papier“ zu den Angriffen auf Polizeibeamte polizeiintern publiziert.

Auf der anderen Seite sind Bürger und Bürgerinnen immer wieder von polizeilichen Maßnahmen betroffen. Es entsteht der Eindruck, der Druck auf diejenigen nehme zu, die politisch aktiv sind, die im Widerspruch zum politischen Mainstream stehen und Protest organisieren. Wie auch die Verfolgung von denjenigen wachse, die an Versammlungen teilnehmen, diese anmelden oder leiten. Von polizeilichen Gewaltübergriffen auf DemonstrationsteilnehmerInnen ist häufig zu berichten. Diese staatliche Gewalt ist jedoch nicht Gegenstand systematischer Untersuchungen. Klagen gegen Polizeibeamte sind nur in ganz seltenen Fällen erfolgreich. Sie scheitern schon an der Unmöglichkeit, die verummten Täter zu identifizieren. Erfolgen sie überhaupt, werden sie meist mit Klagen wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte beantwortet. Eine Vielzahl von Prozessen gegen Demonstrationsteilnehmer führt zwar zu Freisprüchen oder Einstellungen, aber die abschreckende Wirkung

[Quelle : Niedersächsisches Landesamt für Verfassungsschutz]

XX hat am 10.10.2003 auf dem Marktplatz in Göttingen am Innenstadtaktionstag teilgenommen.

entfalten die Prozesse trotzdem. Über diese unberechtigten Klagen erfährt die Öffentlichkeit viel zu selten. Statistiken darüber fehlen. Rechtswidrige Eingriffe der Polizei gegen Bürger und Bürgerinnen haben fast keine Nachteile für diese. Leider gelingt es bisher kaum, Entschädigungen für erlittene rechtswidrige staatliche oder polizeiliche Maßnahmen einzuklagen, die den Staat tatsächlich treffen.

► Öffentlichkeitswirksam gegen Demos

Eine grundlegende und abschreckende Taktik sind die Berichte von Polizei und Exekutive über drohende Gewalttaten bei Demonstrationen. Der schon in andere Sprachen übernommene Begriff vom „Schwarzen Block“ ist zum Synonym für Gewaltbereitschaft geworden. Der Öffentlichkeit wird vorgegaukelt, es gäbe eine Quasi-Organisation, die erkennbar herausgefiltert und der alle Gewalttätigkeiten zugeschrieben werden könne.

Versuche, spaltend zu wirken, sind ebenfalls alt. Der Versammlungsleiter und die Demonstrierenden sollen sich von einem imaginären schwarzen Block distanzieren. Auch nach den Demonstrationen – das könnte im Lernen der Public Relation Arbeit neu oder verstärkt hinzugekommen sein – berichtet die Polizei über die Gewalttätigkeit der Demonstrationen, über die Zahl der verletzten Polizisten. Das Maß, in dem sie lügend berichtete, hat im Kontext der Proteste gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm das bisherige Maß überschritten. Die Zahl der verletzten Beamten am Tag der Großdemonstration wurde extrem übertrieben. Zwei Beamten, die kurzfristig stationär behandelt werden mussten, stand die Behauptung von fast 500 verletzten Beamten gegenüber. Gravierender noch waren die falschen Behauptungen über die Erfahrungen mit den Demonstrationen rund um Heiligendamm nach drei Protesttagen

gegenüber dem Bundesverfassungsgericht. Obwohl die Lügen aufgedeckt waren, wurden sie gegenüber dem höchsten Gericht wiederholt und trugen erheblich zum zweifelnd bestätigten Versammlungsverbot bei. Aber auch die Ereignisse um den 1. Mai 2009 in Berlin lassen ähnliches zu Tage treten. Nach den ersten Berichten über immense Gewaltorgien und fast 500 verletzte Polizeibeamte, wird erst im September ein gemäßigteres Resümee gezogen. „Von 479 verletzten Polizisten haben fast alle Prellungen im Beinbereich und im Armbereich aufgrund von Stein- und Flaschenwürfen gehabt“, berichtet Polizeipräsident Dieter Glietsch. Gravierende Verletzungen habe es in diesem Jahr nicht gegeben. (FAZ, 4.9.2009) Zugleich wird nun berichtet, es habe nach diesen „schwersten Mai-Krawallen in Berlin seit Jahren“ (Berliner Zeitung, 4.5.2009) weniger Sachschäden gegeben als früher, keine geplünderten und zerstörten Geschäfte (FAZ, 4.9.2009). Vor Gericht steht auch ein 24 Jahre alter Bundespolizist, der privat in Berlin gewesen sein und Pflastersteine auf die Polizei geworfen haben soll.

► Demonstrationen unter polizeilicher Kontrolle

Der demonstrative Alltag zeigt ein anderes als das polizeiliche Bild. Demonstrationen können sich nicht ungehindert äußern. Zugangskontrollen schrecken ab. Videoaufnahmen, die bei fehlenden Anhaltspunkten für eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtswidrig sind, wie das Verwaltungsgericht Münster im August 2009 urteilte, widersprechen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gefährden die Demokratie. Demonstrationen werden als geschlossene Kessel geführt, denen die Möglichkeit genommen ist, Öffentlichkeit zu erreichen. Gegen Demonstrationsteilnehmer wird mit Schlagstöcken und Pfefferspray vorgegangen. ►►

Ein solches Vorgehen betrifft prinzipiell alle Demonstrationen, es betrifft die Teilnehmer nur um so eher, um so mehr sie provozieren, um so mehr sie Themen ansprechen, die grundlegende gesellschaftliche Fragen thematisieren. In den 1980er Jahren ging die „Gewalt“ von den Sitzblockaden der Friedensbewegung aus. Deren Teilnehmer wurden wegen „nötiger Gewalt“ verurteilt. Erst das Bundesverfassungsgericht hat 1995 dafür gesorgt, dass die Verurteilungen aufgehoben werden mussten, da mit Sitzblockaden keine Gewalt ausgeübt werde. Die Auseinandersetzungen um diese Bewertungen gehen jedoch bis heute weiter. Unmittelbare polizeiliche Gewalt, Wasserwerfer, Pfefferspray und Schlagstöcke wurden auch gegen die friedlich über die Wiesen strebenden Demonstrierenden beim Protest gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm eingesetzt. Seit es die „Rebel Clowns Army“ gibt, stört deren irritierend-provozierendes Spiel mit theatralisch-clownesken Elementen die Polizei immens. Schnell wurden sie zum Ziel polizeilicher Übergriffe. 2008 wurden die ersten polizeilichen Auflagen erteilt, in denen Clowns die Teilnahme an Demonstrationen quasi verboten wurde. Noch die absurdesten Auflagen – Clowns dürfen Polizeibeamten nicht näher als drei

„Noch die absurdesten Auflagen [...] machen deutlich, dass die friedliche Irritation wie auch die Versuche Konfrontationen zu reduzieren, als bedrohlich wahrgenommen werden.“

oder fünf Meter kommen – machen deutlich, dass die friedliche Irritation wie auch die Versuche, Konfrontationen zu reduzieren, als bedrohlich wahrgenommen werden. Die Gerichtsurteile zu solchen Auflagen sind jedoch noch widersprüchlich.

Immerhin haben die Dokumentationen polizeilicher Übergriffe am Rande der Demonstration „Freiheit statt Angst –

Stoppt den Überwachungswahn“ im September 2009 in Berlin dazu geführt, dass endlich einmal am nächsten Tag in den Medien über diese polizeiliche Gefährdung von Demonstrationsteilnehmern berichtet wurde.

► Mit Auflagen das Versammlungsrecht aushebeln

Immer wieder greifen die Ordnungsbehörden zu dem Mittel der Einschränkung des Versammlungsrechts durch Auflagen. Detailliert wird festgelegt, was alles bei der jeweiligen Versammlung verboten ist, wie sich die Teilnehmenden zu verhalten haben, was der Versammlungsleiter durchsetzen muss. Solche Auflagen verschaffen der Polizei vor allem Gründe, in die Versammlungen nach eigenem Gutdünken einzugreifen. Sie hebeln das Selbstbestimmungsrecht über den Verlauf der Versammlungen aus. Sie dürften nur erlassen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Gefahren von einer Versammlung ausgehen. Sie sollen Versammlungen ermöglichen, wenn anderenfalls habhafte Gründe für deren Verbot bestünden. Sie sollen also das Recht auf Versammlungsfreiheit schützen. In der Praxis werden solche Auflagen meist ohne solche rechtfertigenden Gründe erlassen, sind also rechtswidrig. Der Bayerische Gerichtshof München urteilte 2007, dass 21 von 25 in Mittenwald 2006 erlassene Auflagen gesetzwidrig seien. Das hindert die Ordnungsbehörden allerdings nicht, sie weiterhin zu erlassen. Im Jahr 2008 wurde deutlich, dass sie darüber hinaus ein willkommenes Mittel sind, rechtlich gegen Versammlungsleiter vorzugehen. Immerhin beruhte der Brokdorf-Beschluss des BVerfG 1985 auch auf der Auseinandersetzung um Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters. Das Verfassungsgericht machte deutlich, dass nicht eine Person die Verantwortung für das vielfältige Geschehen bei einer großen Demonstration übernehmen kann, zu der viele verschiedene Gruppen aufrufen. Es forderte, den Schutz des Versammlungsrechts weit auszulegen. Störungen von

[Quelle: Landeskriminalamt Niedersachsen]

1. Ihr Mandant wurde zusammen mit einer anderen Person mit Plakaten zum Thema Boykott der Studiengebühren sowie einem Kleistereimer angetroffen.

Tatzeit: 29.11.2006

Tatort: Göttingen

Tatvorwurf: Verstoss gegen die Verordnung der Stadt Göttingen

Einzelnen oder einzelnen Gruppen seien zu beheben, ohne die gesamte Versammlung aufzulösen. Mit der Erteilung von Auflagen versuchen die Ordnungsbehörden nun, diese orientierende Rechtsprechung auszuhebeln. Versammlungsleiter sollten dafür verantwortlich gemacht werden, dass alle Auflagen - von der Länge der Transparentstangen bis zur Geh-Geschwindigkeit der Teilnehmenden - eingehalten würden. Anderenfalls wären sie verpflichtet, die Versammlung aufzulösen. Das, was die Polizei nicht darf, nämlich die Versammlung aus nichtigen Gründen auflösen, soll nun der Versammlungsleiter tun. In mindestens vier Städten standen im Jahr 2008 Versammlungsleiter vor

„Weil jemand jemanden kennt, der beschuldigt wird und politisch aktiv ist, wird er observiert und abgehört.“

Gericht – in Karlsruhe, München, Rostock und Friedrichshafen. Während die anderen spätestens in zweiter Instanz freigesprochen wurden, ist der Demoanmelder in Karlsruhe in erster Instanz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt worden. Gegen das Urteil hat er Berufung eingelegt, die aber noch nicht verhandelt worden ist.

► **Ausforschung politischer Zusammenhänge**

Die Versuche, die KritikerInnen der gesellschaftlichen Zustände, die politisch Aktiven und Kreativen geheimdienstlich auszuforschen, sind uralte, die technischen Mittel jedoch erlauben ein immer tieferes Eindringen in die Kommunikation. Rund um die Bürgerinitiative Umweltschutz im Wendland entstanden in den 1990er Jahren, und nicht nur zu dieser Zeit, Aktenberge über Veranstaltungen, Personen und deren Telefonate. Über Rolf Gössner, Bremer Publizist, Bürgerrechtler, Rechtsanwalt und stellvertretender Verfassungsrichter, wurden seit 1970 vom Bun-

desamt für Verfassungsschutz Daten gespeichert. Nach zahlreichen Widersprüchen und einer anhängigen Klage beim Verwaltungsgericht Köln wurde seine Beobachtung 2008 eingestellt.

Die Hausdurchsuchungen im Vorfeld der Proteste gegen den G8-Gipfel dienten der Kriminalisierung dieser Bewegung, aber sie brachten eine hohe Solidarisierungswelle und eher steigende Beteiligung an den Protesten. Sie machten auch einer breiteren Öffentlichkeit deutlich, wie konstruiert die Beschuldigungen der Bildung von terroristischen Vereinigungen sind. Zunächst musste die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen politische AktivistInnen aus Norddeutschland und Berlin wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB einstellen. Die Ermittlungen, die nun „nur“ noch den Verdacht der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB und Brandstiftung betrafen, wurden an die Staatsanwaltschaft Flensburg abgegeben. Auch dort wurde das Verfahren schließlich eingestellt. Mit haarsträubenden und nicht haltbaren Beschuldigungen waren Überwachungen legitimiert worden. Weil jemand jemanden kennt, der beschuldigt wird, und politisch aktiv ist, wird er observiert und abgehört. Ohne stichfeste Beweise waren Aktive von Totalüberwachung betroffen. Im Juni 2008 kommt das Landgericht in Flensburg zu dem Schluss, dass die Razzien im Juni 2007 rechtswidrig waren und nicht hätten angeordnet werden dürfen.

Der § 129a StGB war von Beginn an (1976) ein reiner Schnüffelparagraph, der nicht der Verfolgung von Straftaten dient, sondern der Ausforschung politischer Zusammenhänge.

Betroffen von diesen Maßnahmen sind immer konkrete Personen, die den Druck aushalten müssen, die der Solidarität bedürfen, um dem standhalten zu können. Und betroffen sind alle, denn die Repression wirkt auf alle, die politisch aktiv werden könnten. Abschreckung ist der gewollte Effekt, der die politische ►►

[...] Als Datum für die Prüfung, ob eine Löschung dieser Speicherungen erfolgen kann (Aussonderungsprüfdatum), wurde der 25.06.2013 festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt ist also eine Löschung vorgesehen, soweit keine Sachver-

halte bekannt werden, die eine weitere Speicherung erforderlich machen.

Arbeit immer wieder schwierig macht und zugleich die Demokratie gefährdet.

Die Gerichte bieten bestenfalls im Nachhinein Schutz. Diese Erfolge kommen immer zu spät, weil all diese Maßnahmen dann längst erfolgt sind, weil sie letztlich abschreckend wirken und wirken sollen. Zugleich zeitigt dieses rechtswidrige Vorgehen der Behörden für diese keine Konsequenzen und wird folglich bei nächster Gelegenheit wiederholt.

Die technischen Entwicklungen im Bereich der Datenspeicherung, der komplexen Auswertung von Daten und ihrer Weitergabe sind Grundlage dieser staatlichen Ausforschung und Überwachung. Nicht nur innerstaatlich sind fast alle Grenzen der Datenauswertung gefallen. Die europäische Zusammenarbeit schafft zwar die Grenzen für die Daten ab, errichtet diese jedoch wieder für die Bürger selbst. Die reinen Verdachtsdateien des BKA führen zu Ausreiseverboten, Meldeauflagen etc. Klagen gegen Ausreiseverbote können zwar erfolgreich sein, wie im Kontext der Proteste gegen den NATO-Gipfel im Frühjahr 2009, ihnen folgen jedoch Einreiseverbote, weil die Daten längst migrieren konnten.

► Mit Gesetzen gegen das Versammlungsrecht

Die schon beschriebenen Versuche, das Versammlungsrecht auszuhebeln, scheitern heute teilweise noch an den Gerichten. Deshalb sind die Versuche, auf Länderebene neue Versammlungsgesetze zu erlassen, als Angriffe auf das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu verstehen. Das Bayerische Versammlungsgesetz war der erste Versuch, gegen alle „extremistischen“ Gruppen und Versammlungen polizeiliche Eingriffsbefugnisse zu schaffen. Wer „extremistisch“ ist, bestimmt aber der demokratisch unkontrollierbare Verfassungsschutz mit seinen gehe-

men Informationen. Das bayerische Versammlungsgesetz ist ein Lehrbeispiel in Sachen Generalklauseln und der Einführung unbestimmter Rechtsbegriffe. Die Polizei wird letztlich bestimmen, was verbotenes „militantes und aggressives“ Auftreten ist. Das Uniformierungs- und Militanzverbot ermöglicht es, auch Streikposten der Gewerkschaften als „einschüchternd“ auszulegen, um dagegen vorzugehen. Für den Bürger besteht keine Rechtssicherheit mehr. Die Demokratie gefährdende elektronische Überwachung von Demonstrationen soll fast jederzeit möglich sein. Der Versammlungsleiter wird zum Erfüllungsgehilfen der Polizei gemacht und mit hohen Bußgeldern und Strafen bedroht.

Das Bundesverfassungsgericht hat Anfang 2009 in einer Eilentscheidung dieses Gesetz für verfassungswidrig erkannt (1 BvR 2492/08 vom 17.2.2009). Die neue bayerische Landesregierung, an der nun die damals noch mitklagende FDP beteiligt ist, hat ein neues Gesetz angekündigt.

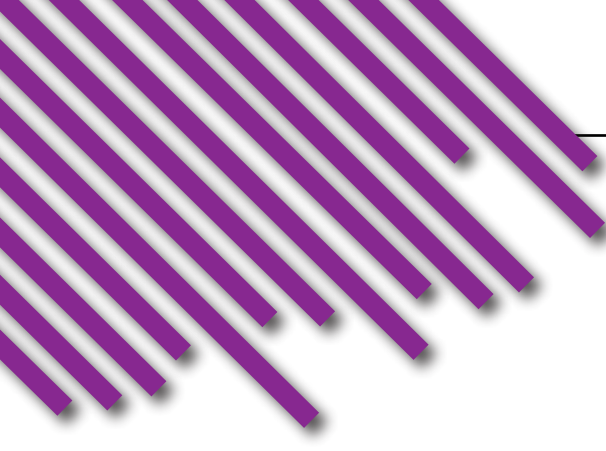
Die Entwürfe anderer Bundesländer, die dieses rechtswidrige Gesetz einfach kopieren wollten, liegen seitdem ebenfalls auf Eis. Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hatten entsprechende Pläne. In Niedersachsen soll nach Informationen des „Bündnis gegen das neue Niedersäch-

„Es bedarf der Menschen, die immer neue Formen des provozierenden Eintretens für Menschenrechte und Demokratie entwickeln, die sich das Recht nicht nehmen lassen, sich ,ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln‘.“

sische Versammlungsgesetz“ Anfang des Jahres 2010 ein neuer Entwurf vorgestellt werden. Die neue sächsische Regierung aus CDU und FDP hat am 30. Oktober 2009 den Entwurf eines Versammlungsgesetzes vorgelegt. Dort war bisher betont worden, dass sich ein neues Versammlungsgesetz gegen die extreme Rechte wenden solle. Nun soll das Gesetz allgemein „Extremis-

ten in Sachsen deutliche Grenzen setzen“. Vor allem die Verletzung der „Würde der Opfer“ soll weitgehende Auflagen und Verbote für Versammlungen ermöglichen. Als Opfer werden sowohl die der nationalsozialistischen als auch die der kommunistischen Gewaltherrschaft verstanden. Opfer im Sinne dieses Gesetzes ist auch die von der Bombardierung Dresdens betroffene Zivilbevölkerung. Ein ausufernd-unbestimmter Rechtsbegriff wie die „Würde der Opfer“ wird auch hier vor allem der Willkür Tür und Tor öffnen.

So begrüßenswert die Eilentscheidung des BVerfG ist, so ist sie doch kein Grund, sich erfreut zurückzulegen. Wie in so vielen Fällen von Recht sichernden Verfassungsgerichtsentscheidungen, werden die Grenzen des Grundrechts enger werden. Die Legislative wird die Möglichkeiten nutzen, das Recht einzuschränken. Der Streit um das Recht auf Versammlungsfreiheit wird letztlich auf der Straße ausgetragen. Das Recht wird nicht einmal auf Dauer erstritten, sondern ist immer neu bedroht. Es bedarf der Menschen, die immer neue Formen des provozierenden Eintretens für Menschenrechte und Demokratie entwickeln, die sich das Recht nicht nehmen lassen, sich „ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln“. ■



"Wir werden uns einmischen, wenn politisches Engagement und Proteste gezielt kriminalisiert werden. Es ist an der Zeit, das skandalöse Vorgehen von Polizei und Justiz ans Licht der Öffentlichkeit zu holen und die Betroffenen zu unterstützen."